



ZURÜCK IN DIE GEFAHR

EUROPA SCHIEBT ASYLSUCHENDE NACH AFGHANISTAN AB

AMNESTY
INTERNATIONAL



Erstveröffentlichung 2017
Amnesty International Ltd
Peter Benenson House
1 Easton Street
London
WC1X 0DW
GROSSBRITANNIEN

© Amnesty International 2017

Index: ASA 11/6866/2017
Originalsprache: Englisch
Originaltitel: Forced back to danger. Asylum-seekers returned from Europe to Afghanistan
Verbindlich ist das englische Original

Deutsche Übersetzung: Zurück in die Gefahr – Europa schiebt Asylsuchende nach Afghanistan ab

Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt und darf gebührenfrei, jedoch nicht zum Wiederverkauf, in jeder Form für Aktionen, Kampagnenarbeit und Unterrichtszwecke vervielfältigt werden. Zur Erfassung der Reichweite dieser Publikation bitten die Urheber_innen um Kenntnissgabe bei wie oben aufgeführter Verwendung. Für andere als die genannten Zwecke, zur Weiterverwendung in anderen Publikationen, für eine Überarbeitung oder Übersetzung ist die Vervielfältigung nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis möglich, das bei den Herausgeber_innen einzuholen ist. Diese behalten sich vor, eine Gebühr zu erheben. Wenden Sie sich hierzu oder für andere Anfragen bitte an copyright@amnesty.org.

Titelfoto: Afghanische Sicherheitskräfte vor Ort in Kabul nach der Explosion einer Autobombe am 31. Mai 2017. Mindestens 150 Menschen starben und Hunderte wurden verletzt, als eine gewaltige Explosion Kabuls Botschaftsviertel und den morgendlichen Stoßverkehr erschütterte und ein Blutbad in den Straßen der afghanischen Hauptstadt anrichtete. © Shah Marai/AFP/Getty Images

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. · Zinnowitzer Straße 8 · 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 · F: +49 30 420248-488 · E: info@amnesty.de
SPENDENKONTO 80 90 100 · Bank für Sozialwirtschaft · BLZ 370 205 00
BIC: BFS WDE 33 XXX · IBAN: DE 233 702050 0000 8090100

amnesty.de

**Amnesty International ist eine weltweite, von
Regierungen, politischen Parteien, Ideologien,
Wirtschaftsinteressen und Religionen
unabhängige Mitgliederorganisation.**

**Auf Grundlage der Allgemeinen Erklärung der
Menschenrechte wendet sich Amnesty gegen
schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen.**

**Die Stärke der Bewegung liegt im freiwilligen
Engagement von mehr als sieben Millionen
Mitgliedern und Unterstützer_innen weltweit.**

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALT

1.	Abgeschoben: Geschichten aus Afghanistan	5
2.	Sicherheit und Menschenrechte in Afghanistan	12
	Ein jahrzehntelanger Konflikt	12
	Tote und Verletzte im Konflikt	13
	Alle Landesteile betroffen	15
	Verfolgung	19
	Folter und andere Formen der Misshandlung	21
	Ernste Gefährdung sozioökonomischer Rechte	23
3.	Afghanische Asylsuchende in Europa	25
	In Europa Asyl beantragen	25
	Der Verlauf von Abschiebungen aus Europa	27
	Anzahl der Rückführungen	28
4.	Europäische Länder schauen weg	31
	Fehlende Fakten	31
	Europäischer Druck auf Afghanistan	34
	Binnenfluchtalternative	37
	Keine Rücksicht auf Kinder	39
5.	Schlussbemerkungen und Empfehlungen	42

1. ABGESCHOBEN: GESCHICHTEN AUS AFGHANISTAN

Im Mai 2017 reisten Amnesty-International-Mitarbeiter_innen nach Afghanistan und trafen dort kurz zuvor aus Europa abgeschobene Frauen, Männer und Kinder. In diesem Kapitel werden einige der Erfahrungen dieser Menschen nach ihrer Ankunft im Land dokumentiert. Alle Interviews waren ausnahmslos zutiefst verängstigt, weshalb wir zu ihrem Schutz auf die Nennung der richtigen Namen sowie die Veröffentlichung bestimmter Details in den Geschichten verzichteten.

Die daran anschließenden Kapitel zeichnen ein Bild der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtslage in Afghanistan und gehen dann der Frage nach, warum Menschen dorthin abgeschoben werden und ob derartige Rückführungen tatsächlich in Einklang mit Europas rechtlichen Verpflichtungen stehen.

SADEQA UND IHRE FAMILIE ¹

Sadeqa ist Mutter von drei kleinen Kindern. Zusammen mit ihrem Mann und den Kindern wurde sie 2016 von Norwegen nach Afghanistan abgeschoben. Mitarbeiter_innen von Amnesty International haben sie 2017 telefonisch interviewt sowie mit einem Familienmitglied in Großbritannien und dem Anwalt der Familie in Norwegen gesprochen.

Sadeqa beschrieb Amnesty-International-Mitarbeiter_innen, wie ihr Mann Hadi 2015, noch vor der Flucht der Familie nach Norwegen, von einer Gruppe entführt wurde, die etwas gegen seine Arbeit hatte. Für seine Freilassung zahlte die Familie ein Lösegeld. Er wurde brutal misshandelt und nach Sadeqas Angaben konnte ihr Mann auch Tage nach seiner Freilassung nicht sprechen. Den Amnesty-Mitarbeiter_innen sagte sie: »Ihm wurden die Beine und Hände gefesselt. Er hatte Wunden vom Kopf bis runter zu den Zehen und zitterte fürchterlich«. Aus Angst brachte die Familie Hadi nicht ins Krankenhaus und ließ ihn stattdessen von einem Arzt zu Hause behandeln. Nachdem ihr Mann sich erholt hatte, flohen er, Sadeqa und weitere Familienmitglieder, darunter auch ein Baby, aus Furcht um ihr Leben aus dem Land. Es dauerte mehrere Monate bis die Familie Europa erreichte. Die Reise war sehr beschwerlich und Sadeqa erzählte, wie ihr jüngster Sohn einmal vor Kälte ohnmächtig wurde. In Norwegen angekommen stellten sie einen Antrag auf internationalen Schutz. Aus ungeklärten Gründen wurde ihr Asylantrag jedoch abgelehnt. Gegenüber Amnesty-Mitarbeiter_innen sagte Sadeqa, dass sie den schriftlichen Ablehnungsbescheid nie gesehen hat.²

Nach der Ablehnung ihres Asylantrags boten die norwegischen Behörden der Familie zwei Optionen. Norwegen könne sie inhaftieren und nach einer gewissen Zeit in Abschiebehaft nach Afghanistan rückführen. Allerdings könne die Familie auch in die Rückkehr »einwilligen«, dann

¹ Unless otherwise indicated, information in this section comes from interviews with returnee by phone, Afghanistan (location known to Amnesty International), 23 July 2017 and 23 August 2017.

² It was not clear if the Norwegian authorities failed to provide this document, or whether a legal representative was given a document that was not shared with the family.

würde sie im Gegenzug etwa EUR 10.700³ erhalten und die Inhaftierung würde ihr erspart bleiben. Zu Amnesty International sagte Sadeqa: »Wir willigten also in unsere Rückkehr ein und entschlossen uns, von vorne zu beginnen – eine andere Wahl hatten wir nicht.«

Nachdem die Familie Mitte 2016 abgeschoben worden war, suchte sich Hadi eine Stelle in einer anderen Branche und versuchte nicht aufzufallen. Aber nur wenige Monate nach seiner Rückkehr aus Norwegen verschwand er. Ein paar Tage nach seinem Verschwinden erhielt Sadeqa einen Anruf, dass ihr Mann ermordet worden sei. Die gleiche Gruppe, die ihn damals entführt hatte, da ist sie sich sicher, ist jetzt auch für seine Ermordung verantwortlich. Amnesty-International-Mitarbeiter_innen haben eine Kopie von Hadis Totenschein sowie Polizeiberichte von der Befragung eines im Mordfall Verdächtigen vorgelegen. Zwar können die Amnesty-Mitarbeiter_innen die Echtheit dieser Dokumente nicht mit absoluter Sicherheit garantieren, sollten sie es jedoch sein, wären es überzeugende Beweise für Hadis Ermordung.

Sadeqa weint, als sie den Amnesty-Mitarbeiter_innen am Telefon aus Kabul sagt: »Kein einziges Wort von uns war gelogen, aber Norwegen hat uns nicht geglaubt. Hätten wir Asyl bekommen, wäre mein Mann heute noch am Leben«. Sie und ihre Familie leben wie Gefangene in ihrem Haus: »Ich bin so verängstigt, dass ich mich noch nicht einmal traue, meine Kinder zum Grab ihres Vaters zu begleiten«.

FAHIMA UND IHRE FAMILIE ⁴

Amnesty-International-Mitarbeiter_innen haben Fahima, eine 44-jährige Frau, im Mai 2017 in Kabul getroffen. Sie hat zwei Söhne und eine Tochter. Ihre Tochter kam mit 13 alleine nach Norwegen und erhielt dort Asyl. 2011 kamen die Eltern mit den beiden Söhnen nach. Danach hat die Familie fünf Jahre lang zusammen in Norwegen gelebt und die Kinder haben fließend norwegisch gelernt. Aus ungeklärten Gründen haben die Behörden die Asylanträge der Eltern und der beiden Söhne abgelehnt und sie im August 2016 nach Afghanistan abgeschoben. Die Abschiebung hat die Familie auseinandergerissen und die mittlerweile 18-jährige Tochter lebt heute allein in Norwegen.

Ein paar Monate nachdem sie von den norwegischen Behörden nach Afghanistan abgeschoben wurden, so erzählt Fahima, waren ihr Mann und ihr Sohn auf dem Weg zu einem schiitischen Schrein als ein Selbstmordattentäter zuschlug. Mindestens 14 Personen starben bei dem Anschlag und über 40 weitere wurden verletzt.⁵ Für die Familie war der Anschlag eine fürchterliche Erfahrung und Fahimas jüngster Sohn verlässt seitdem aus Angst das Haus nicht mehr. Die Einschätzung der norwegischen Behörden, dass Afghanistan für Rückkehrer_innen sicher ist, stellt sie in Frage:

»Einmal wollte ich mit meinem Sohn zur norwegischen Botschaft in Kabul. Auf der Straße waren Betonblöcke; Polizisten, Sicherheitsleute und Panzer standen herum. Sie fragten uns, ob wir in der Botschaft einen Termin hätten und mit wem. Wir sagten, dass wir keinen hätten, aber mit jemandem sprechen wollten, weil wir aus Norwegen abgeschoben worden seien. Die Wachen

³ Amnesty International researchers were shown a document given to the family by the Norwegian authorities which set out the sum provided for reintegration support: 20,000 NOK per person * 5 people = 100,000 NOK. Document on file with Amnesty International.

⁴ Interview with returnee, Kabul, 28 May 2017.

⁵ Sune Engel Rasmussen, »Gunmen Kill 14 People in Attack on Shia Muslim Shrine in Kabul,« 11 October 2016, <https://www.theguardian.com/world/2016/oct/11/afghanistan-gunmen-kill-fourteen-people-shia-shrine-ashura-kabul>.

meinten jedoch, dass sie aus Sicherheitsgründen keinem den Zugang zur Straße [hin zur Botschaft] erlauben könnten, weshalb wir gehen müssten. Wenn sich norwegische Diplomaten hinter Betonmauern verstecken und selbst eine harmlose Person wie ich aus Sicherheitsgründen die Botschaft nicht betreten darf, wie kann Norwegen dann behaupten, dass die Rückkehr ins Land und das Leben hier für Afghanen sicher ist?«

DER FALL DER FAMILIE FARHADI⁶

Ganz ähnlich liegt der Fall der Familie Farhadi, über den die norwegischen Medien ausgiebig berichtet haben.

Laut Medienberichten wurden die Eltern mit ihren beiden Söhnen im Oktober 2016 von Norwegen nach Kabul abgeschoben und waren dann in unmittelbarer Nähe der Baqir-ul-Ulum Moschee, als dort am 21. November 2016 ein Selbstmordattentäter zuschlug. Mindestens 27 Menschen starben als sich der Attentäter in der Moschee in die Luft sprengte. Zu dem Anschlag hat sich der sogenannte Islamische Staat bekannt.⁷

Der norwegischen Tageszeitung *Dagbladet* sagte der 13 Jahre alte Reza, einer der beiden Söhne der Familie, dass er sich, als die Bombe explodierte und anschließend Feuer ausbrach, zusammen mit einem Freund am Haupteingang der Moschee befunden habe. Sein zwei Jahre alter Bruder Subhan wurde verletzt, als ihn der Druck der Explosion den Armen seiner Mutter entriss. Nachdem die Familie wieder zuhause war, erzählt Reza, habe Subhan begonnen, aus dem Ohr zu bluten. Nach Aussagen seiner Mutter hat er bis heute in einem Ohr Schmerzen. In einer eindringlichen Geste postete Ali Rezas ehemaliger Fußballverein in Norwegen, Bagn IL, als Reaktion auf den Anschlag zwei Fotos und folgenden Kommentar in den sozialen Netzwerken:

»Manchmal sind die Gegensätze einfach zu groß. In der Saison 2016 hat Ali Reza für Bagn IL gespielt. Ende Oktober waren er und seine Familie noch auf der Saisonabschlussfeier unseres Vereins. Das Bild unten stammt aus den Nachrichten und zeigt den Ort eines Bombenanschlags in Kabul gestern. Unser Team hat Platz für Ali und viele andere. Wir denken an dich und hoffen, dass wir uns bald unter sicheren Umständen wiedersehen.«⁸

Dies sind die Fotos, die Ali Reza Farhadis ehemaliger Fußballverein in Norwegen, Bagn IL, auf Facebook gepostet hat.

Auf dem ersten sieht man Ali Reza (ganz links) mit seiner Mannschaft, das zweite stammt aus einem Fernsehbericht und zeigt ihn in Kabul nach dem Selbstmordanschlag vom 21. November 2016.



⁶ Unless otherwise indicated, information in this section comes from: Torun Støbbakk, »Familie sendt ut av Norge med tvang - rammet av bombe«, *Dagbladet*, 22 November 2016, <https://www.dagbladet.no/nyheter/familie-sendt-ut-av-norge-med-tvang-rammet-av-bombe/65363934>; Norwegian Organisation for Asylum Seekers, »Afghanistan og behovet for retts hjelp«, 24 November 2016, <http://www.noas.no/afghanistan-og-behovet-for-retts-hjelp/>; Nilas Johnsen, »Afghanistan-returene: Døden nær i moskéangrep«, *VG*, 28 February 2017, <http://www.vg.no/nyheter/utenriks/afghanistan/afghanistan-returene-døden-naer-i-moskeangrep/a/23936754/>.

⁷ »Deaths as Suicide Bomber Attacks Shia Mosque in Kabul«, *Al Jazeera*, 22 November 2016, <http://www.aljazeera.com/news/2016/11/kabul-suicide-blast-shia-mosque-casualties-feared-161121083359269.html>.

⁸ Bagn IL, Facebook post, 23 November 2016, <https://www.facebook.com/BagnIL/photos/a.388369961219132.90171.312872432102219/1310873578968761/?type=3&theater>.

FARID⁹

Als Amnesty-International-Mitarbeiter_innen den 32-jährigen Farid Ende Mai 2017 treffen, ist er gerade in Kabul angekommen. Er ist das erste Mal in der Stadt und verwirrt und verängstigt. Den Mitarbeiter_innen sagt er: »Ich komme mir wie ein Außerirdischer vor. Ich kann nicht glauben, dass ich hier bin.«

Als Farid noch ein Kind war, floh seine Familie aus Afghanistan in den Iran, wo Farid aufwuchs. Als junger Erwachsener verließ Farid den Iran und ging nach Norwegen. Dort konvertierte er zum Christentum. Er sprach sehr herzlich von seiner Zeit in Norwegen und zeigte den Amnesty-Mitarbeiter_innen das Video seiner Taufe. Er sagt: »In Europa gibt es Menschlichkeit – für die Leute dort spielt es keine Rolle, welche Religion du hast.«

Nach neun Jahren in Norwegen, während der er die Sprache lernte und norwegische Freund_innen fand, wurde Farids Asylantrag abgelehnt. Er sagt, die Behörden hätten ihm gesagt, dass er in Kabul sicher sei, und so wurde er im Mai 2017 nach Kabul abgeschoben. Seine Übertritt zum Christentum hat ihn von seiner engsten Familie entfremdet, die weiterhin im Iran lebt. Farid sagt: »Ich habe Angst. Ich weiß nichts über Afghanistan. Wo soll ich denn hingehen? Weder habe ich Geld, um alleine zu leben, noch kann ich bei Verwandten unterkommen. Sie würden sofort merken, dass ich nicht bete.« Außerdem kann er in die Provinz, aus der er ursprünglich stammt, nicht zurück. Vor zehn Jahren hatte er noch versucht, nach Afghanistan zurückzukehren. Damals hatte ihn jedoch ein Feind der Familie angegriffen. Amnesty-Mitarbeiter_innen zeigte er ein Dutzend tiefer Narben an seinen Beinen, Armen und am Oberkörper. Seine ethnische Zugehörigkeit zur Gruppe der Hazara gefährdet ihn zusätzlich. In Afghanistan sind laut UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) Konvertit_innen vom Islam, Christ_innen, in Blutfehden verwickelte Personen und Hazara der Gefahr von Verfolgung ausgesetzt.¹⁰

AZAD¹¹

Nur wenige Tage nach seiner Abschiebung aus den Niederlanden haben Amnesty-International-Mitarbeiter_innen den 23-jährigen Azad im Mai 2017 in Kabul getroffen. Azad ist homosexuell und ein naher Verwandter von ihm arbeitet für die internationalen Streitkräfte im Land. Laut UNHCR sind dies beides Kriterien, die das Verfolgungsrisiko für Afghan_innen erhöhen.¹²

Azad gibt an, er und seine Familie seien nach der Ermordung seines Vaters durch die Taliban in den frühen 2000er Jahren aus Afghanistan in den Iran geflohen. Seitdem, erzählt er den Mitarbeiter_innen, stehe sein Leben Kopf. Aufgewachsen ist er im Iran, wo seine Familie aber nie einen Aufenthaltstitel erhielt, sodass die Kinder nicht zur Schule gehen konnten. Aus Verzweiflung entschied seine Mutter, sein Bruder und er 2011 daher, die Reise nach Europa zu wagen. Den Mitarbeiter_innen erzählt Azad, seine Mutter sei bei der Überfahrt aus der Türkei nach Griechenland gestorben. Er weint als er den Mitarbeiter_innen sagt: »Ich will nur das Grab meiner Mutter besuchen.«

⁹ Unless otherwise indicated, information in this section comes from interview with returnee, Kabul, 21 May 2017.

¹⁰ UNHCR, *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan*, 19 April 2016, UN Doc. HCR/EG/AFG/16/02, <http://www.refworld.org/docid/570f96564.html>, p. 50, 53, 74, 79 [UNHCR *Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers*, 2016].

¹¹ Unless otherwise indicated, information in this section comes from interview with returnee, Kabul, 20 May 2017.

¹² *UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers*, 2016, p. 37, 72.



»Azad« in Kabul, Mai 2017.
© Amnesty International

Azad und sein jüngerer Bruder erreichen schließlich die Niederlande, wo sie für etwa sechs Jahre leben. Aus ungeklärten Gründen wird der Asylantrag seines Bruders angenommen, Azads jedoch nicht. Azad berichtet, wie er aus Angst vor der Abschiebung versuchte, sich mit Scherben die Kehle durchzuschneiden. Als er fest-

stellte, dass das Glas nicht scharf genug war, versuchte er, es zu schlucken. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich in Abschiebhaft und niederländische Beamt_innen stoppten ihn. Den Amnesty-Mitarbeiter_innen zeigt Azad die Narbe auf der rechten Seite seines Halses sowie die Wunden in seinem Mund. Im Mai 2017 wurde er nach Afghanistan abgeschoben. Amnesty-Mitarbeiter_innen beschrieb er seine Bemühungen, seine sexuelle Neigung zu verbergen: »Ich versuche hier ein Mann zu sein. Ich werde langsam verrückt. Nachts habe ich oft Angst, ich bin richtig panisch.« Wie Farid war er vorher noch nie in Kabul und kennt auch niemanden in der Stadt. Als Amnesty International ihn trifft, hat er keine Ahnung, was er tun oder wo er hingehen soll.

RAHIM¹³

Den 20-jährigen Rahim haben Amnesty International Mitarbeiter_innen im Mai 2017 in Kabul getroffen. Er wurde aus Norwegen abgeschoben.

Rahim erzählt wie sein Vater, ein Polizeikommandeur, 2003 von den Taliban ermordet wurde. Etliche Jahre nach dem Tod seines Vaters, begannen er und sein Bruder von den Taliban Drohbriefe zu erhalten. Insgesamt waren es acht oder neun Briefe. Einer der Briefe liegt Amnesty International in Kopie vor und trägt den offiziellen Stempel der Taliban. Im Brief heißt es: »Sie werden aufgefordert, sämtliche Waffen Ihres Vaters zu übergeben und sich in die Hände der Mudschaheddin zu begeben. Andernfalls erwartet Sie das gleiche Schicksal wie Ihren Vater.«¹⁴ Laut UNHCR besteht für Polizist_innen ein



»Rahim« in Kabul, Mai 2017.
© Amnesty International

¹³ Unless otherwise indicated, information in this section comes from interview with returnee, Kabul, 18 May 2017.

¹⁴ Copy on file with Amnesty International.

Verfolgungsrisiko durch regierungsfeindliche Kräfte wie die Taliban. Auch Verwandte von Polizist_innen wurden in der Vergangenheit bedroht, sind »verschwunden« bzw. angegriffen oder auch getötet worden.¹⁵

Ende 2015 floh Rahim nach Norwegen. Den Mitarbeiter_innen sagt er: »In Norwegen habe ich mich im Gegensatz zu Afghanistan wie ein Mensch gefühlt.« Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Die norwegischen Behörden sagten ihm, solange er in einer anderen Provinz lebe als der, in der er aufgewachsen sei, sei er sicher. Ende Dezember 2016 wurde Rahim abgeschoben.

Den Amnesty-International-Mitarbeiter_innen sagt er in Kabul: »Hier lebe ich in Angst. Ich kann nicht studieren, keinen Job finden und da, wo ich herkomme, kann ich auch nicht hin. Eine andere Wahl als wieder nach Europa zu gehen, habe ich nicht.«¹⁶

HAMID¹⁷

Ein ähnliches Risikoprofil wie Rahim hat auch der 18-jährige Hamid, der für das Treffen mit Amnesty-International-Mitarbeiter_innen im Mai 2017 aus einer Provinz nach Kabul gekommen ist. Hamid erzählt, dass sein Vater Polizist war und sein Bruder für die internationalen Streitkräfte gearbeitet hat. Hamid sagt, die Taliban hätten ihm befohlen, sich ihnen anzuschließen, ansonsten würden sie seine ganze Familie ermorden.

Aus Angst um sein Leben floh er im Alter von 15 Jahren alleine in die Niederlande. Dort verbrachte er drei Jahre, während derer er psychologische Betreuung erhielt. Mit 18 schoben ihn die niederländischen Behörden nach Afghanistan ab. Es war für ihn das erste Mal, dass er nach Kabul kam. Für eine Zeit blieb er in der Stadt, irgendwann zog er aber in eine andere Provinz.

Über das Schicksal seiner Familie weiß er nichts und er hat auch kein Netzwerk im Land, das ihn unterstützen könnte. Deshalb ist er obdachlos. Er sagt: »Meine Familie fehlt mir, mein Leben und meine Zukunft sind in der Schwebe. Hoffnung, dass sich mein Leben bessern wird, habe ich nicht und ich fühle mich hier nicht sicher.« Seit seiner Rückkehr habe er keine psychologische Betreuung und auch keine Psychopharmaka mehr erhalten. Hamid wurde abgeschoben, obwohl der afghanische Rote Halbmond nicht ein einziges Mitglied seiner Familie auftreiben konnte. Den Mitarbeiter_innen sagt er:

»Seit meiner Ankunft bin ich faktisch obdachlos. Eine Zeit lang habe ich unter Brücken geschlafen, in alten Autos und Garagen. [...] Meine Familie habe ich [in einer anderen Provinz] gesucht, aber nicht gefunden. An manchen Tagen habe ich nichts zu essen, nicht einmal Tee. Mein Leben ist sehr hart, es ist [in dieser Provinz] sehr unsicher, jeden Tag gibt es Kämpfe, Explosionen, Menschen werden hier überall ermordet. Als ich in Kabul war, war es das Gleiche. Unter meiner Brücke lebten auch viele Drogenabhängige, ich hätte jeder Zeit umgebracht oder brutal zusammengeschlagen werden können. [...] Manchmal suche ich in den Moscheen Schutz und bitte um etwas zu essen, aber meistens wollen die Mullahs (religiöse Führer) mich nicht reinlassen, aus Angst, ich könnte ein Aufständischer oder ein Spitzel sein oder weil sie glauben, dass ich einen Anschlag planen könnte, weil es einige große Anschläge in Moscheen gegeben hat.«

¹⁵ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 36, 41.

¹⁶ Interview with returnee, Kabul, 18 May 2017.

¹⁷ Unless otherwise indicated, information in this section comes from interview with returnee, Kabul, 29 May 2017.

Den Amnesty-International-Mitarbeiter_innen sagt Hamid, dass er Angst habe, »von den Taliban oder anderen Aufständischen rekrutiert zu werden, deshalb versuche ich mich von niemandem ansprechen zu lassen. Ich habe oft Angst.«

SADI¹⁸

Sadi ist 24 Jahre alt und wurde im März 2017 aus Schweden nach Afghanistan abgeschoben. Im Mai 2017 haben Amnesty-International-Mitarbeiter_innen mit ihm in Kabul gesprochen. Sadi ist zum Christentum konvertiert und sagt, er habe sich in den sozialen Medien islamkritisch geäußert. Sein Foto, sagt er, sei in Afghanistan sowohl in Kabul als auch in seiner Heimatstadt rumgereicht worden. »Ich habe große Angst, dass mich jemand erkennt und umbringt.« Nach Angaben des UNHCR sind Christ_innen und Konvertit_innen vom Islam in Afghanistan einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt.¹⁹

Offiziell hat Sadi seiner Rückkehr aus Schweden nach Afghanistan »zugestimmt«. Er sagt: »Als ich im Abschiebezentrums auf meine Abschiebung gewartet habe, wurde mir ein Papier zur Unterschrift vorgelegt. Sie sagten, wenn ich unterschreibe, bekäme ich finanzielle Unterstützung und eine Unterkunft. Die Leute, die uns die Papiere vorgelegt haben, sagten: ‚Ihr werdet so oder so abgeschoben, ob ihr unterschreibt oder nicht, aber wenn ihr unterschreibt, kriegt ihr wenigstens ein bisschen Unterstützung, wenn nicht, dann bekommt ihr gar nichts‘.« In Wirklichkeit war die Rückkehr alles andere als freiwillig. Sadi fürchtet in Afghanistan um sein Leben und sagt den Mitarbeiter_innen, dass er erneut nach Europa gehen wird.

SCHLUSSFOLGERUNG

Angst war die zentrale Erfahrung aller Rückkehrer_innen nach Afghanistan, mit denen Amnesty International sprechen konnte. Manche waren aufgrund ihrer Biografie oder sexuellen Orientierung besonderen Risiken ausgesetzt, andere waren einfach durch den von allgemeiner Gewalt geprägten Kontext und dem permanenten Risiko von Anschlägen verängstigt. Diese Berichte geben ein Gefühl davon, wie Menschen ihre Rückkehr nach Afghanistan erleben, aber wie gut beschreiben sie die allgemeine Situation?

Der Fokus des folgenden Kapitels liegt auf der Sicherheitslage und Menschenrechtssituation in Afghanistan und analysiert, inwiefern *alle* Rückkehrer_innen dem Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind.

¹⁸ Unless otherwise indicated, information in this section comes from interview with returnee, Kabul, 19 May 2017.

¹⁹ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 50, 53.

2. SICHERHEIT UND MENSCHENRECHTE IN AFGHANISTAN

Dieses Kapitel analysiert den Konflikt und das landesweite Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan: keine Region im Land ist sicher.

EIN JAHRZEHNTELANGER KONFLIKT

Seit über 40 Jahren ist Afghanistan ein von Konflikten, Unsicherheit und politischem Umbruch geprägtes Land. Die Invasion der Sowjetunion 1979 markiert den Beginn eines brutalen Krieges gegen den Widerstand der Mudschaheddin. Nachdem sich die Sowjets 1989 zurückzogen, brachen zwischen konkurrierenden Mudschaheddin-Fraktionen Konflikte aus, die 1996 mit dem Sieg der Taliban endeten. 2001 begannen die USA ihren Krieg gegen Afghanistan und die Bombardierungen zwangen viele Menschen in die Flucht. Auf den Sturz der Taliban folgten einige Jahre der relativen Ruhe und Millionen Afghan_innen kehrten ins Land zurück. Nach 2006 begann sich die Sicherheitslage allerdings wieder zu verschlechtern.

In Afghanistan herrscht ein interner bewaffneter Konflikt zwischen sogenannten regierungsfeindlichen (dominiert von den Taliban) und regierungstreuen Kräften. Auf eine Phase zwischen 2013 und 2014, in der vorsichtiger Optimismus aufkam, folgte ab 2015 eine erneute deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage, als die Taliban und andere regierungsfeindliche Gruppen auf verschiedene Ballungsräume vorrückten.²⁰ Bis Ende 2015 hatten die Taliban damit wieder ein größeres Gebiet unter ihre Kontrolle gebracht als je zuvor seit ihrem Sturz 2001.²¹

In jüngster Zeit hat sich der Konflikt zugespitzt und neue regierungsfeindliche Kräfte sind entstanden, darunter auch die Gruppe, die sich Islamischer Staat nennt.²² Während die Taliban die bedeutendste regierungsfeindliche Kraft bleiben, verweist das Verteidigungsministerium der USA darauf, dass Afghanistan »durch einen extern gestützten Aufstand mit mehr als 20 aktiven terroristischen Organisationen im Land – die weltweit höchste Konzentration terroristischer Gruppen in einem Land – permanent bedroht ist.«²³

Der langanhaltende und eskalierende Konflikt hat zu einer Krise der massiven Vertreibungen geführt. Viele, die vor dem Konflikt geflohen sind, sind Binnenvertriebene (Internally Displaced Person). Bis Ende 2017 dürfte die Zahl der Binnenflüchtlinge in Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit bei über 2 Millionen liegen.²⁴ Millionen weiteren Menschen ist die Flucht aus dem Land gelungen. Nach Syrer_innen und Palästinenser_innen sind Menschen aus Afghanis-

²⁰ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 11.

²¹ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 10.

²² United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2016 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan*, 1 February 2017, <https://unama.unmissions.org/protection-of-civilians-reports>; European Asylum Support Office, *EASO Country of Origin Information Report: Afghanistan Security Situation*, January 2016, <http://www.refworld.org/docid/56a1f8904.html>.

²³ US Department of Defense, *Enhancing Stability and Security in Afghanistan*, June 2017, https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/June_2017_1225_Report_to_Congress.pdf, p. 18.

²⁴ Bilal Sarwary, »Afghanistan Now a ›Continual Emergency‹, as War Drives Record Numbers from their Homes,« *IR/IN*, 10 January 2017, <https://www.irinnews.org/news/2017/01/10/updated-afghanistan-now-%E2%80%98continual-emergency%E2%80%99-war-drives-record-numbers-their-homes>.

tan die drittgrößte Flüchtlingsgruppe weltweit.²⁵ Über 2,5 Millionen afghanische Flüchtlinge leben in einem Dutzend Länder, die große Mehrheit von ihnen im Iran und Pakistan.²⁶ Rund die Hälfte der afghanischen Flüchtlinge in diesen beiden Ländern wurde im Exil geboren.²⁷ Allerdings hat die in jüngster Zeit zunehmend feindliche Atmosphäre gegenüber afghanischen Flüchtlingen im Iran und Pakistan Hunderttausende dazu gebracht, entweder nach Afghanistan zurückzugehen oder ihre Flucht in andere Länder fortzusetzen.²⁸ 2016 waren afghanische Flüchtlinge im Iran und Pakistan Diskriminierungen ausgesetzt, es kam zu rassistisch motivierten Angriffen und eine massenhafte Abschiebung nach Afghanistan drohte.²⁹

TOTE UND VERLETZTE IM KONFLIKT

Zehntausende Afghan_innen sind während des Konflikts getötet oder verletzt worden. Nach Berechnungen der Hilfssmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) starben zwischen 2009 und 2016 fast 25.000 Zivilpersonen und weitere 45.000 wurden verletzt.³⁰

Berichte der UN und andere Quellen verweisen auf eine Zuspitzung des Konflikts während der vergangenen zwei Jahre und eine dramatische Verschlechterung der Lage für Zivilpersonen. Laut UNAMA war 2016 mit 11.418 Toten und Verletzten das bisher tödlichste Jahr für die afghanische Zivilbevölkerung.³¹ Die UN-Mission schreibt:

»Die konfliktbedingte Unsicherheit und Gewalt im Land war 2016 Ursache schweren Leids für die Zivilbevölkerung und insbesondere für Frauen und Kinder. Eine Intensivierung der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften im Kampf um Geländegewinne und -verluste hat zu einem bisher nicht gekannten Maß zivilen Leids geführt, was sich mitunter daran ablesen lässt, dass die dokumentierte Zahl der im Konflikt getöteten Kinder sowie die der Binnenvertriebenen seit 2009 nie so hoch war.«³²

Weiter schreibt die UNAMA:

»Zudem werfen die Brutalität und die hohe Zahl ziviler Opfer durch die Angriffe [von Gruppen wie dem sogenannten Islamischen Staat in Afghanistan (Islamischer Staat Provinz Khorasan)] auf Mitglieder der schiitischen Minderheit die Frage auf, ob hier Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden sowie ob deren breiterer Wirkung auf das Recht der Religionsfreiheit und des Minderheitenschutzes im Allgemeinen.«³³

²⁵ UNHCR, *Global Report 2016*, June 2017, http://reporting.unhcr.org/publications#tab-global_report, p. 16.

²⁶ UNHCR, *Global Report 2016*, June 2017, http://reporting.unhcr.org/publications#tab-global_report, p. 75.

²⁷ International Organization for Migration, *Afghanistan Migration Profile*, 2014, https://publications.iom.int/system/files/pdf/mp_afghanistan_0.pdf, p. 34.

²⁸ Human Rights Watch, *Pakistan Coercion, UN Complicity: The Mass Forced Return of Afghan Refugees*, 13 February 2017, <https://www.hrw.org/report/2017/02/13/pakistan-coercion-un-complicity/mass-forced-return-afghan-refugees>. Also see UNHCR, »Tough Choices for Afghan Refugees Returning Home after Years in Exile«, 3 February 2017, <http://www.unhcr.org/news/briefing/2017/2/589453557/tough-choices-afghan-refugees-returning-home-years-exile.html?query=afghan%20refugees>.

²⁹ Amnesty International, *Annual Report 2016/17: Afghanistan*, 2017, <https://www.amnesty.org/en/countries/asia-and-the-pacific/afghanistan/report-afghanistan/>.

³⁰ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2016 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan*, 1 February 2017, <https://unama.unmissions.org/protection-of-civilians-reports>, p. 3.

³¹ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2016 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan*, February 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, p. 3.

³² United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2016 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan*, February 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, p. 10.

³³ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2016 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in*

Zwar geht die Mehrheit der zivilen Opfer auf das Konto regierungsfeindlicher Kräfte, dennoch steigt für Zivilpersonen auch das Risiko Opfer von regierungstreuen Kräften zu werden. Wie UNAMA schreibt, war dies »in erster Linie auf den anhaltenden Einsatz von Waffen wie Artillerie, Mörser, Raketen und Granaten zurückzuführen, deren Explosionen auch Unbeteiligte töten und verletzen, und die bei Bodeneinsätzen des afghanischen Militärs sowie bei Luftoperationen des afghanischen Militärs und der internationalen Kräfte zum Einsatz kommen.«³⁴

Auch 2017 hat sich die 2016 registrierte Verschlechterung der Sicherheitslage fortgesetzt. Im Juni 2017 beschrieb der UN-Generalsekretär die Situation in Afghanistan als »hochgradig instabil«³⁵ und die Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Europäischen Kommission (ECHO) warnte, dass sich die Situation »zunehmend in Richtung einer akuten humanitären Krise entwickelt.«³⁶

Während der ersten acht Monate 2017 registrierte die UN mehr als 16.290 sicherheitsrelevante Vorfälle. In seinem Bericht an den Sicherheitsrat vom September 2017 schreibt der UN-Generalsekretär:

»Die weiterhin hohen Zahlen sind hauptsächlich bewaffneten Auseinandersetzungen geschuldet, die 64% aller Sicherheitsvorfälle ausmachen und deren Zahl sich seit 2016 um fünf Prozent erhöht hat. Das 2017 registrierte Hoch bei bewaffneten Auseinandersetzungen verstärkt den seit Jahresbeginn festgestellten Trend im Konflikt weg von asymmetrischen Angriffen hin zu traditionelleren Konfliktmustern von oft längerfristigen bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Regierung und regierungsfeindlichen Kräften.«³⁷

Zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2017 registrierte UNAMA 5.243 zivile Opfer (1.662 Tote und 3.581 Verletzte).³⁸ Einige der zentralen von UNAMA in den ersten sechs Monaten 2017 registrierten Tendenzen waren:³⁹

- Während der ersten sechs Monate 2017 hat die UN-Organisation mehr Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung durch Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe registriert als je zuvor in einem sechs Monatszeitraum seit Beginn der systematischen Zählung ziviler Opfer im Jahr 2009.
- Die Mehrheit dieser Opfer geht auf das Konto regierungsfeindlicher Kräfte und deren Einsatz improvisierter Sprengkörper (Improvised Explosive Devices) in zivilen Wohngebieten, insbesondere durch Selbstmordanschläge und Druckplatten-Sprengkörper (Sprengfallen).

Afghanistan, February 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, p. 10.

³⁴ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, 2016 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan, February 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf

³⁵ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, UN Doc. A/71/932S/2017/508, 15 June 2017, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2017/508, para. 14. 36

³⁶ European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations, *Afghanistan Factsheet*, May 2017, http://ec.europa.eu/echo/files/aid/countries/factsheets/afghanistan_en.pdf.

³⁷ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, UN Doc. A/72/392-S/2017/783, 15 September 2017, <http://www.refworld.org/pdfid/59c3a9f64.pdf>, para. 15.

³⁸ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report*, July 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, p. 3.

³⁹ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report*, July 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, p. 3–8.

- 19% aller zivilen Opfer werden in Kabul registriert.
- In 15 der 34 Provinzen Afghanistans ist die Zahl ziviler Opfer gestiegen, insbesondere aufgrund des Anstiegs von Angriffen durch regierungsfeindliche Kräfte.

Der UNAMA bereite »der Anstieg der Selbstmordanschläge und komplexen Angriffe um 15% mit landesweit 1.151 zivilen Opfern (259 Tote und 892 Verletzte) im Vergleich zu den ersten sechs Monaten 2016 große Sorge.«⁴⁰ So seien laut UNAMA »Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe regierungsfeindlicher Kräfte in Kabul Stadt verantwortlich für 94% der 1.048 in der ganzen Provinz Kabul registrierten zivilen Opfer (219 Tote und 829 Verletzte).«⁴¹

Nach Kabul waren die neun Provinzen mit der höchsten Zahl ziviler Opfer:⁴²

- Helmand (im Süden)
- Kandahar (im Süden)
- Nangarhar (im Osten)
- Urusgan (im Süden)
- Faryab (im Norden)
- Herat (im Westen)
- Laghman (im Osten)
- Kundus (im Norden)
- Farah (im Westen)

Der Konflikt bedroht die Zivilbevölkerung insgesamt, für Kinder sind die Auswirkungen aber besonders entsetzlich. Im Juli 2017 berichtete die UNAMA, dass 30% aller zivilen Opfer Kinder seien und stellte einen deutlichen Anstieg der Zahl getöteter Kinder fest.⁴³ Für Kinder bestehen zudem besondere Risiken wie etwa die Zwangsrekrutierung durch die Taliban, die Kinder trainieren und in militärischen Operationen einsetzen, unter anderen auch in der Produktion und dem Platzieren improvisierter Sprengkörper.⁴⁴

ALLE LANDESTEILE BETROFFEN

Wie die Liste der betroffenen Provinzen verdeutlicht, ist kein Teil Afghanistans sicher. Ob im Norden, Süden, Westen oder Osten, überall hat es dokumentierte Opfer gegeben. Hinzu kommt die Unberechenbarkeit des Konflikts und die Tatsache, dass zahlreiche Gruppen involviert sind, die permanent versuchen, Land gut zu machen oder zurückzuerobern und deren Handeln unvorhersehbar sein kann. Einige UN-Organisationen und NGOs haben die diverse Natur dieses Konflikts unterstrichen.

⁴⁰ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report*, July 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, p. 4.

⁴¹ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report*, July 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, p. 5.

⁴² United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report*, July 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, p. 73.

⁴³ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report*, July 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, p. 14. Human Rights Watch, *Afghanistan: Taliban Child Soldier Recruitment Surges: Children Trained in Madrasas to Fight, Plant IEDs*, 17 February 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/02/17/afghanistan-taliban-child-soldier-recruitment-surges>.

⁴⁴ Human Rights Watch, *Afghanistan: Taliban Child Soldier Recruitment Surges: Children Trained in Madrasas to Fight, Plant IEDs*, 17 February 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/02/17/afghanistan-taliban-child-soldier-recruitment-surges>.

2016 berichtete der UNHCR, dass der Konflikt zunehmend *alle* Landesteile Afghanistans betreffe.⁴⁵ Regierungsfeindliche Kräfte (insbesondere die Taliban) drohten sich in diesem Jahr überall im Land in die Ballungsräume auszudehnen, in Kundus im Norden, Farah im Westen und Helmand und Urusgan im Süden.⁴⁶ In Bezug auf die Gruppe, die sich Islamischer Staat nennt, steht im UNAMA-Bericht von Ende 2016:

»Dass [der sogenannte Islamische Staat in Afghanistan] zunehmend in der Lage ist, auch außerhalb seines Einflussgebietes im Osten Afghanistans zuzuschlagen, hat den Konflikt eskalieren lassen und trägt zu einer sich weiter verschlechternden Sicherheitslage bei. Die von dem sogenannten Islamischen Staat in Afghanistan durchgeführten Anschläge deuten auf den Versuch hin, den Konflikt entlang konfessioneller Spaltungen auszuweiten, was den Schutz von Zivilpersonen noch schwieriger machen wird.«⁴⁷

In Bezug auf den Islamischen Staat merkte der UN-Generalsekretär an:

»Zwar sind die Operationen des sogenannten Islamischen Staats in Afghanistan im Wesentlichen auf den Osten Afghanistans beschränkt, dennoch hat sich die Gruppe im Berichtszeitraum landesweit zu acht großen Anschlägen bekannt. In der Provinz Kunar hat die Gruppe ihre Präsenz konsolidiert und sich in der Provinz Nangarhar, aus der sie von den afghanischen Sicherheitskräften schon vertrieben worden war, ebenfalls erfolgreich etabliert. Zudem wurden Aktivitäten des sogenannten Islamischen Staats in Afghanistan aus den nördlichen Provinzen Dschuzdschan und Sar-i Pul wie auch den westlichen Provinzen Herat und Ghor gemeldet, was darauf verweisen könnte, dass der Gruppe die Rekrutierung von Unterstützern außerhalb ihrer Bastionen im Osten des Landes gelungen ist.«⁴⁸

Einem Bericht der International Crisis Group (ICG) vom April 2017 zufolge waren im Dezember 2016 151 der 375 Distrikte des Landes vom Aufstand durch regierungsfeindliche Kräfte »stark bedroht«, 65 waren »mittelschwer bedroht« und elf waren »zusammengebrochen«.⁴⁹ Die Zahlen entsprechen mehr als 60% des Landes. Die ICG verwies zudem darauf, dass mit Stand am 1. Februar 2017 nur 57,2% der 375 Distrikte des Landes unter der Kontrolle bzw. dem Einfluss der afghanischen Regierung standen, ein Rückgang von fast 15% gegenüber Ende 2015.⁵⁰

Wie der UN-Generalsekretär für 2017 konstatierte:

»(...) haben die Geländezugewinne der Taliban im ländlichen Raum und die Neuausrichtung der Strategie der Regierung, die ihre Ressourcen mittlerweile auf die Verteidigung der Ballungsräume konzentriert und bemüht ist, der Konsolidierung der Kontrolle der Taliban über strategische wichtige Gebiete aktiv etwas entgegenzusetzen, den Konflikt weiter verschärft. Einher geht dieser

⁴⁵ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 14.

⁴⁶ International Crisis Group, *Afghanistan: The Future of the National Unity Government, Report No. 285/Asia*, 10 April 2017, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/285-afghanistan-future-national-unity-government>.

⁴⁷ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2016 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan*, February 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, p. 10.

⁴⁸ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, UN Doc. A/72/392-S/2017/783, 15 September 2017, <http://www.refworld.org/pdfid/59c3a9f64.pdf>, para. 19.

⁴⁹ International Crisis Group, *Afghanistan: The Future of the National Unity Government, Report No. 285/Asia*, 10 April 2017, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/285-afghanistan-future-national-unity-government>.

⁵⁰ US Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30 July 2017, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2017-07-30qr.pdf>.

Strategiewechsel mit zunehmenden Gefechten über die Kontrolle von Kommunikationskanälen und wesentlicher Infrastruktur.«⁵¹

2017 unterstrich der UN-Generalsekretär die landesweite Natur des Konflikts und berichtete:

»Die Taliban haben etliche größere Städte in verschiedenen Distrikten überrannt und es gelang ihnen, diese für eine Zeit zu halten, darunter Taywara in der westlichen Provinz Ghor, Kohistan und Ghormach in der nördlichen Provinz Faryab und Jani Khel in der östlichen Provinz Paktia. Die afghanische Armee und Sicherheitskräfte eroberten Taywara und Kohistan innerhalb einer Woche zurück, während die Kontrolle über Jani Khel während des Berichtszeitraums dreimal wechselte. Im Nordosten übten die Taliban in der Provinz Faryab erheblichen Druck auf die Distrikte Qaramol, Dawlat Abad, Shirin Tagab und Khwajah Sabz Posh entlang des Autobahnabschnitts zwischen Maimana und Andkhoy aus. Im Süden verstärkten die Taliban ihre Angriffe auf die Distrikte in unmittelbarer Nachbarschaft der Provinzhauptstädte Kandahar und Lashkar Gah, wie auch auf die Autobahn zwischen Kabul und Kandahar. Am 17. Juli eroberten afghanische Kräfte den Distrikt Nawah-ye Barakazi in der Provinz Helmand zurück, der sich seit Oktober 2016 unter der Kontrolle der Taliban befunden hatte.«⁵²

Der erste Halbjahresbericht der UNAMA 2017 beschreibt wie der Konflikt Dörfer und Städte im ganzen Land betrifft und welche Auswirkungen dies auf alle Aspekte zivilen Lebens hat:

»Die anhaltenden Gefechte zwischen regierungsfeindlichen und regierungstreuen Kräften in zahlreichen Provinzen im ganzen Land waren 2016 von Aktionen der asymmetrischen Kriegsführung durch regierungsfeindliche Kräfte mit Angriffen auf Dörfer, Kleinstädte und Städte begleitet, die meist nicht zwischen Zivilpersonen und Sicherheitskräften unterschieden. Wie sehr der Konflikt das Leben aller Afghanen landesweit während der ersten sechs Monate des Jahres prägte, zeigt sich darin, dass Tod und Verstümmelung in fast jeder Lebenssituation drohte. Menschen wurden verletzt, verloren Gliedmaßen oder das Augenlicht oder starben, während sie zu Hause, auf öffentlichen Straßen unterwegs, im Unterricht, oder beim Gebet in der Moschee waren, zum Einkaufen gingen, außerhalb des Hauses spielten, bei der Arbeit im Büro oder bei der Feldarbeit waren, die Bank besuchten oder im Krankenhaus lagen.«⁵³

Zudem unterstrich der UN-Generalsekretär die Unberechenbarkeit und die menschlichen Konsequenzen des Konflikts:

»Die Sicherheitslage bleibt äußerst angespannt und dies zeigt sich in den mehrfachen Wechseln der Kontrolle über Distrikthauptstädte zwischen der Regierung und den Taliban im Berichtszeitraum, bei denen es auf beiden Seiten Verluste gab [...] Zivilpersonen leiden weiterhin unverhältnismäßig unter dem Konflikt und die Zahl ziviler Opfer und der Binnenvertriebenen bleibt hoch.«⁵⁴

⁵¹ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, UN Doc. A/72/392–S/2017/783, 15 September 2017, <http://www.refworld.org/pdfid/59c3a9f64.pdf>, para. 16.

⁵² UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, UN Doc. A/72/392–S/2017/783, 15 September 2017, <http://www.refworld.org/pdfid/59c3a9f64.pdf>, para. 17.

⁵³ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report*, July 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, p. 7.

⁵⁴ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, UN Doc. A/72/392–S/2017/783, 15 September 2017, <http://www.refworld.org/pdfid/59c3a9f64.pdf>, para. 3.

Die Ansicht, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan verschlechtert, teilte 2017 auch der US-Sondergeneralinspekteur für den Wiederaufbau Afghanistans (SIGAR):

»Mit dem starken Anstieg sicherheitsrelevanter Vorfälle [...] im Verlauf des vergangenen Jahres, konnte SIGAR feststellen, dass die [US] Botschaft in Kabul Reisen des leitenden Botschaftspersonals im Wesentlichen auf die Internationale Zone in Kabul beschränkt hat.«⁵⁵

JÜNGSTE ANGRIFFE

Die folgende keineswegs vollständige Auswahl besonders schwerer Angriffe zeigt eindrücklich den Kontext landesweiter Gewalt und das hohe Risiko unvorhersehbarer Angriffe.

Kabul, Ost-Afghanistan, Mai–August 2017

Am 31. Mai 2017 sterben bei einem Bombenanschlag in Kabul mehr als 150 Menschen und über 300 werden verletzt.⁵⁶ Ein Selbstmordattentäter in einem mit Sprengstoff beladenen Tanklaster sprengt sich an einem der bestgesichertsten Orte der Stadt in die Luft, mehrere Botschaften werden beschädigt und Botschaftspersonal der Botschaften Deutschlands, Japans und Pakistans sowie für private Firmen tätige US-Amerikaner_innen verletzt. Auf den Anschlag folgen tagelange Proteste bei denen auch Demonstrierende getötet werden. Zu weiteren sechs Toten und 87 Verletzten kommt es, als Selbstmordattentäter die Beerdigungszeremonie für die Opfer des Anschlags angreifen.⁵⁷

Am 24. Juli 2017 sterben bei einem Selbstmordanschlag in Kabul, zu dem sich später die Taliban bekennen, 30 Menschen, 42 weitere werden verletzt.⁵⁸

Zu einem Anschlag auf eine schiitische Moschee in Kabul am 25. August 2017 bekennt sich der sogenannte Islamische Staat. Die drei Angreifer, von denen sich zwei in die Luft sprengen, töten zusammen mehr als 30 Personen.⁵⁹

Herat, West-Afghanistan, August 2017

Am 1. August 2017 dringen zwei Angreifer während des Abendgebets in eine schiitische Moschee ein, töten 29 Menschen und verletzen weitere 60.⁶⁰ Zu dem Anschlag hat sich keine Gruppe bekannt.

⁵⁵ US Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction, *Quarterly Report to the United States Congress*, 30 July 2017, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2017-07-30qr.pdf>, p. 3.

⁵⁶ Rod Nordland, »Death Toll in Kabul Bombing Has Hit 150, Afghan President Says,« *New York Times*, 6 June 2017, <https://www.nytimes.com/2017/06/06/world/asia/kabul-bombing-death-toll-increases.html>.

⁵⁷ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, A/71/932-S/2017/508, 15 June 2017, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2017/508, para. 18.

⁵⁸ »Kabul Suicide Car Bomb: 30 Killed in Afghan Capital,« *BBC*, 24 July 2017, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-40702010>.

⁵⁹ »Suicide Attack on Kabul Shiite Mosque Kills at Least 30,« *Reuters*, 25 August 2017, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attack/suicide-attack-on-kabul-shiite-mosque-kills-at-least-30-idUSKCN1B511T>.

⁶⁰ »Suicide Bombers Target Shia Mosque in Herat City,« *Al Jazeera*, 2 August 2017, <http://www.aljazeera.com/news/2017/08/shia-mosque-herat-province-hit-deadly-explosion-170801163417483.html>.

Provinz Sar-i Pul, Nord-Afghanistan, August 2017

Zwischen dem 3. und dem 5. August 2017 greifen lokale Kämpfer, die sich selbst als Kämpfer des Islamischen Staates in Afghanistan bezeichnen, gemeinsam mit den Taliban das Dorf Mirza Olang in der Provinz Sar-i Pul an. Mindestens 36 Menschen sterben bei einer Serie von Angriffen, bei denen laut UNAMA das humanitäre Völkerrecht gebrochen und möglicherweise gar Kriegsverbrechen begangen wurden. Nach Angaben der UNAMA:

»Große Teile der Gebiete um das Verwaltungszentrum des Distrikts befinden sich seit über einem Jahr in der Hand regierungsfeindlicher Kräfte. Im Dorf Mirza Olang leben vor allem ethnische Hazara, von denen die Mehrheit Schiiten sind. In den vergangenen Jahren haben etliche männliche Bewohner des Dorfs in regierungsfreundlichen Milizen gekämpft bzw. in der lokalen Polizei gedient und das Dorf gegen die Angriffe regierungsfeindlicher Kräfte verteidigt. Bewohner berichteten der UNAMA, dass sie von lokalen regierungsfeindlichen Kräften gewarnt worden seien, ihren Widerstand aufzugeben und diese Warnungen lokalen Regierungsvertretern mitgeteilt hätten, die sie ihrerseits ermutigt hätten, ‚nicht klein beizugeben‘. Die lokalen Behörden sagten, sie hätten die Regierung in Kabul vor möglichen Angriffen im Distrikt Sayyad und den Gefahren für die Bevölkerung gewarnt, sollte keine Verstärkung kommen. Öffentlich erklärten die Taliban, sie hätten Mirza Olang aufgrund des anhaltenden Widerstands der Bewohner und ihrer Treue zur afghanischen Regierung in Kabul angegriffen.«⁶¹

VERFOLGUNG

Jenseits der allgemein großen Gefahr für Leib und Leben durch den Konflikt für alle Afghan_innen sehen sich viele Menschen im Land zusätzlich besonderen Gefahren ausgesetzt, die die Europäische Union und das Völkerrecht als »schwerwiegende Verletzung fundamentaler Menschenrechte«⁶² aufgrund rassistischer Diskriminierung, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppen oder Vertreter_in einer bestimmten politischen Meinung definiert.⁶³

Nach Maßgabe der UNHCR-Richtlinien zur Bewertung afghanischer Anträge auf internationalen Schutz, bedürfen die Anträge von Personen mit bestimmten Profilen einer besonders sorgfältigen Prüfung der möglichen Risiken für sie. Zu diesen Personengruppen gehören:

- Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte, insbesondere der afghanischen Polizei (Afghan National Police)⁶⁴

⁶¹ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *Special Report: Attacks in Mirza Olang, Sari Pul Province: 3 - 5 August 2017*, August 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/special_report_on_mirza_olang_sari_pul_august2017.pdf, p. 1.

⁶² European Union: *Council of the European Union, Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (recast)*, 20 December 2011, OJ L. 337/9-337/26; 20.12.2011, 2011/95/EU, <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>, Art. 9(1)(a).

⁶³ UN General Assembly, *Convention Relating to the Status of Refugees*, 28 July 1951, United Nations, Treaty Series, vol. 189, p. 137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>, Art. 1(A)(2).

⁶⁴ UNHCR *Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers*, 2016, p. 36.

- Zivilpersonen, die mit den internationalen Streitkräften zusammenarbeiten oder von denen geglaubt wird, dass sie das tun, wie Fahrer_innen, Angestellte oder Dolmetscher_innen⁶⁵
- Als »verwestlicht« angesehene Personen; darunter auch solche, die aus westlichen Ländern zurückkehren – die teils bereits von regierungsfeindlichen Kräften gefoltert oder ermordet wurden, weil sie »Ausländer_innen« geworden seien oder vorgeblich, weil sie für ein westliches Land spionieren⁶⁶
- Männer im kampffähigen Alter sowie Kinder im Kontext der Zwangsrekrutierung von Minderjährigen⁶⁷
- Frauen und Mädchen mit einem bestimmten Profil oder in bestimmten sozialen Lagen, wenn sie etwa Gefahr laufen, Opfer sexueller Gewalt zu werden, oder die allein aufgrund ihres Geschlechts zur Zielscheibe negativer traditioneller Praktiken werden sowie Frauen, die bezichtigt werden, sich nicht an soziale Normen zu halten⁶⁸
- Mitglieder religiöser Minderheiten, die es Berichten zufolge in der Öffentlichkeit vermeiden, ihre Überzeugungen zu äußern und auch aus Angst vor Diskriminierung, Misshandlung, willkürlicher Inhaftierung und Tod nicht öffentlich in der Gruppe beten⁶⁹
- Konvertiten vom Islam, da der Austritt aus dem Islam in Afghanistan als ein Abfall vom Glauben gesehen wird, der nach der afghanischen Lesart islamischen Rechts durch die Gerichte mit dem Tod bestrafbar ist⁷⁰
- Personen, die von traditionellen sexuellen Orientierungen und/oder Geschlechtsidentitäten abweichen. Homosexualität ist kriminalisiert und schwule Männer und Jugendliche (sowie die, die als schwul wahrgenommen werden) laufen Gefahr, Diskriminierung und Gewalt von Seiten der afghanischen Behörden, regierungsfeindlichen Kräften, ihrer Gemeinden und Familienmitglieder zu erfahren⁷¹
- Ethnische Minderheiten, darunter die Hazara⁷²
- Von Blutfehden bedrohte Personen⁷³

Die Gefahr von Verfolgung ist nicht auf spezielle Orte oder Gebiete beschränkt. Zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen kommt es überall im Land, wobei es keine Rolle spielt, ob ein Gebiet dabei effektiv unter der Kontrolle von regierungstreuen oder regierungsfeindlichen Kräften steht.⁷⁴ In Gebieten, die unter Kontrolle der Regierung stehen, begehen staatliche Akteure regelmäßig Menschenrechtsverletzungen.⁷⁵ Regierungstreue bewaffnete Gruppen sind

⁶⁵ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 37.

⁶⁶ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 41.

⁶⁷ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 44.

⁶⁸ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 56–62.

⁶⁹ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 50.

⁷⁰ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 53.

⁷¹ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 72.

⁷² UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 74.

⁷³ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 79.

⁷⁴ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 18.

⁷⁵ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 18.

verantwortlich für Morde, Überfälle, Erpressung und Einschüchterung.⁷⁶ Dort, wo regierungsfeindliche Kräfte das Sagen haben, sind Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet.⁷⁷ Es kommt zu außergerichtlichen Hinrichtungen, Folter und Misshandlung sowie der Verweigerung von Freizügigkeitsrechten, Meinungsfreiheit, politischen Beteiligungsrechten, dem Zugang zu Bildung und Recht auf medizinische Versorgung.⁷⁸ Zudem begehen beide Seiten Menschenrechtsverletzungen in Gebieten außerhalb des jeweiligen Machtbereichs.⁷⁹

Für Rechtsverletzungen gibt es kaum Rechenschaft. In Afghanistan ist Korruption und eine Kultur der Straffreiheit weitverbreitet und bei der Regierungsführung gibt es Probleme.⁸⁰ Insgesamt schwächen diese Faktoren die Rechtsstaatlichkeit und unterminieren die Möglichkeiten der afghanischen Regierung, Menschen vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen.⁸¹ Ferner schwächen auch die mangelnde Sicherheit, Instabilität und häufige Angriffe durch regierungsfeindliche Kräfte die Möglichkeiten der Regierung zur Durchsetzung von Menschenrechten.⁸² Zudem ist eine Reihe mit dem Schutz der Menschenrechte betrauter staatlicher Akteure – darunter die lokale und nationale Polizei – Berichten zufolge selber an Menschenrechtsverletzungen beteiligt.⁸³

FOLTER UND ANDERE FORMEN DER MISSHANDLUNG

Überall im Land laufen Afghan_innen Gefahr, Opfer von Folter und anderen Formen der Misshandlung zu werden.

2017 brachte der UN-Ausschuss gegen Folter CAT (Committee Against Torture), der die Einhaltung und Umsetzung der UN-Folterkonvention (Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) überwacht, seine ernste Sorge über die weite Verbreitung von Folter und einem Klima von Straffreiheit in Afghanistan zum Ausdruck. Das CAT konstatierte »eine in der afghanischen Gesellschaft *weitverbreitete Akzeptanz von Folter*«. ⁸⁴ Kriegsverbrecher_innen und Personen, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie Folter begehen, können weiter offizielle Positionen bekleiden und sitzen zum Teil in der Regierung. ⁸⁵

Anlass zu besonderer Sorge ist die Lage von Inhaftierten in den Gefängnissen: »Schläge, Elektroschocks, Fesseln und Aufhängen, Drohungen, sexueller Missbrauch und andere Formen des psychischen und physischen Missbrauchs sind weitverbreitet. Zunehmend kommt es in den Einrichtungen des Inlandsgeheimdienstes (National Directorate of Security) und bei den nationalen (Afghan National Police) und lokalen Polizeieinheiten (Afghan Local Police) zu Misshandlung und Folter.« ⁸⁶ In einer UN-Studie werden 469 Inhaftierte interviewt, von denen schockierende

⁷⁶ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 21.

⁷⁷ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 18.

⁷⁸ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 22.

⁷⁹ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 19.

⁸⁰ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 18.

⁸¹ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 25.

⁸² UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 25.

⁸³ UNHCR Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers, 2016, p. 25.

⁸⁴ UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12 June 2017, UN Doc. CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, para. 7 [UN CAT Report on Afghanistan, 2017].

⁸⁵ UN CAT Report on Afghanistan, 2017, para. 7 (emphasis added).

⁸⁶ UN CAT Report on Afghanistan, 2017, para. 9 (emphasis added).

39% glaubhaft von Folter und anderen Formen der Misshandlung während ihrer Inhaftierung und den Verhören in einer Reihe von Hafteinrichtungen berichteten, die vom Inlandsgeheimdienst und der Afghanischen Nationalpolizei betrieben werden.⁸⁷ Ebenso gibt es Berichte über eine weitverbreitete Praxis von erzwungenen Geständnissen und dem Fehlen von Rechenschaft darüber, wie es zu diesen Geständnissen gekommen ist.⁸⁸

Frauen und Kinder sind eine weitere stark gefährdete Gruppe. Gewalt gegen Frauen ist in Afghanistan weit verbreitet, insbesondere häusliche Gewalt, Vergewaltigung, Körperverletzung und sogenannte Verbrechen im Namen der Ehre sowie Steinigungen.⁸⁹ Schädliche Praktiken gegenüber Kindern bleiben weitverbreitet, auch die zwangsweise und frühe Verheiratung von Mädchen so wie das *bacha bazi*, eine Praktik, die die sexuelle Gewalt gegen und sexuelle Versklavung von Jungen fördert.⁹⁰

Menschenrechtsverteidiger_innen und Journalist_innen sind ebenfalls eine Zielscheibe und können Opfer von Drohungen, Einschüchterung, Schikanen, Überwachung, willkürlicher Inhaftierung, des Verschwindenlassens und der Tötung werden.⁹¹ Bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz dieser Personen vor Repressalien aufgrund ihrer Arbeit versagt die afghanische Regierung.⁹²

Folter ist jedoch nicht allein eine Sache staatlicher Akteure. Regierungsfeindliche Kräfte wie die Taliban und der sogenannte Islamische Staat begehen ebenfalls schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche Hinrichtungen, Auspeitschungen und Steinigungen.⁹³

Zum Klima der Straffreiheit trägt bei, dass der rechtliche Rahmen zur Verfolgung von Folter im Land schlecht ausgeprägt ist. Beispielsweise verbietet das Strafgesetz Körperstrafen wie Auspeitschungen, Amputationen oder Steinigungen nicht ausdrücklich, obwohl solche Praktiken den Tatbestand der Folter sowie der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und Bestrafung erfüllen.⁹⁴ 2007 hat die Regierung zudem das Gesetz für Aussöhnung, Generalamnestie und nationale Stabilität verabschiedet, das die Verfolgung der Verantwortlichen für schwerste Menschenrechtsverletzungen, darunter auch Folter, ausschließt, wenn solche Taten vor Dezember 2001 begangen wurden.⁹⁵ In Afghanistan bestehen informelle Justizmechanismen, die zivilrechtliche Fälle eigentlich nur hören sollen, dennoch verurteilen diese Gerichte weiterhin insbesondere Frauen für sogenannte »Verbrechen gegen die Moral« zum Tode und Körperstrafen, die Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung gleichkommen.⁹⁶

⁸⁷ Cited in UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, UN Doc. A/71/932S/2017/508, 15 June 2017, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2017/508, para. 27.

⁸⁸ *UN CAT Report on Afghanistan*, 2017, para. 27.

⁸⁹ *UN CAT Report on Afghanistan*, 2017, para. 37.

⁹⁰ *UN CAT Report on Afghanistan*, 2017, para. 35.

⁹¹ *UN CAT Report on Afghanistan*, 2017, para. 43.

⁹² *UN CAT Report on Afghanistan*, 2017, para. 43.

⁹³ *UN CAT Report on Afghanistan*, 2017, para. 21.

⁹⁴ *UN CAT Report on Afghanistan*, 2017, para. 23.

⁹⁵ UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12 June 2017, UN Doc. CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, para. 7.

⁹⁶ UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12 June 2017, UN Doc. CAT/C/AFG/CO/2, <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, para. 39.

ERNSTE GEFÄHRDUNG SOZIOÖKONOMISCHER RECHTE

Afghanistans schwere humanitäre Krise hat für die ökonomischen und sozialen Rechte breite negative Implikationen. Nach Schätzungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) werden 2017 9,3 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen sein. Über 9 Millionen Afghan_innen haben zu grundlegender Gesundheitsversorgung nur eingeschränkten bzw. gar keinen Zugang. Die Raten der Kinder- und Müttersterblichkeit gehören mit 73/1.000 respektive 327/100.000 Lebendgeburten zu den höchsten der Welt. Die Lebensmittelunsicherheit grassiert und im Land ist die Ernährung von 1,6 Millionen Menschen nicht gesichert. Mangelernährung ist ebenfalls weit verbreitet, mit Raten zwischen 10,9% und 20,7%. Die Raten für akute schwere Mangelernährung haben in 59% des Landes (20 von 34 Provinzen) die Notfallgrenzen überschritten und 1,8 Millionen Menschen (darunter 1,3 Millionen Kinder unter fünf Jahren) bedürfen einer Behandlung aufgrund akuter Unterernährung.⁹⁷

Die rund zwei Millionen Binnenvertriebenen (IDP) und die nun – häufig unfreiwillig – Zurückkehrenden verschärfen in ganz Afghanistan diese bereits akute humanitäre Krise noch zusätzlich. Im September 2017 berichtete das OCHA, dass es in 30 der 34 Provinzen Afghanistans zu Zwangsvertreibungen kommt und dass allein zwischen dem 1. Januar und dem 16. September 2017 insgesamt 257.900 Menschen vertrieben wurden.⁹⁸ Fast 60% dieser neuen Binnenvertriebenen waren Kinder.⁹⁹

Ungeachtet der 2014 verabschiedeten ehrgeizigen Strategie für Binnenvertriebene (National Policy on Internally Displaced Persons) ist der afghanischen Regierung der Schutz und die Durchsetzung der Rechte von Binnenvertriebenen nicht gelungen und viele drohen mittlerweile zu verhungern, oft sind sie praktisch ohne Zugang zu grundlegenden Leistungen und ständig von der Vertreibung aus Camps und Siedlungen bedroht.¹⁰⁰ Für den UNHCR gehören Binnenvertriebene in Afghanistan zu den rechtlosesten Gruppen und insbesondere in den Städten sind sie von Arbeitslosigkeit, Ernährungsunsicherheit und nur eingeschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäranlagen betroffen.¹⁰¹

Eine jüngst vom IOM in neun¹⁰² der 34 afghanischen Provinzen durchgeführte Studie zeichnet ein düsteres Bild vom Ausmaß der Vertreibungen im Land. In einem Zeitraum von nicht einmal fünf Jahren (zwischen 2012 und Juni 2017) waren 17% der Bevölkerung der neun Provinzen – 2,4 Millionen von 11,9 Millionen Menschen – entweder aus dem Ausland zurückgekehrt oder intern vertrieben worden. Unter den Rückkehrer_innen waren 1,2 Millionen Afghan_innen aus Pakistan, über 220.000 aus dem Iran und fast 42.000 aus Europa und der Türkei. Die neun Provinzen registrierten auch eine Migration ins Ausland: zwischen 2012 und Juni 2017 verließen 450.000 Personen das Land auf der Suche nach internationalem Schutz.¹⁰³

⁹⁷ All information from this paragraph comes from UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, *Afghanistan 2017 Humanitarian Needs Overview*, 31 December 2016, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/document/afghanistan-2017-humanitarian-needs-overview>.

⁹⁸ UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, »Afghanistan: Conflict Induced Displacements in 2017 – Snapshot«, 24 September 2017, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/infographic/afghanistan-conflict-induced-displacements-2017-snapshot-24>.

⁹⁹ UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, »Afghanistan: Conflict Induced Displacements in 2017 – Snapshot«, 24 September 2017, <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/infographic/afghanistan-conflict-induced-displacements-2017-snapshot-24>.

¹⁰⁰ Amnesty International, *My Children Will Die this Winter: Afghanistan's Broken Promise to the Displaced*, ASA 11/4017/2016, May 2016, <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, p. 8-9.

¹⁰¹ UNHCR *Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers*, 2016, p. 85.

¹⁰² The nine provinces are Baghlan, Balkh, Kabul, Kunar, Kunduz, Laghman, Nangarhar, Paktia, and Takhar.

¹⁰³ All information in this paragraph comes from International Organization for Migration – Afghanistan, »Internally Displaced, Returnees from Abroad Soar to Over 2.4 Million in Nine Afghan Provinces: IOM Survey«, 7 July 2017,

Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen haben kaum Zugang zu Bildung. So berichtet das IOM, dass es in der Provinz Kunar aufgrund fehlender Schulen in Khas Kunar, Marawara, Nari, Dangam, Shigal Wo Shatlan und Ghazi Abad keine Bildungsmöglichkeiten gibt. Im Distrikt Sarkani in der Provinz Kunar haben die Taliban eine Anzahl Schulen niedergebrannt. In der Provinz Laghman wurden Schulen mancherorts als Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer_innen aus Pakistan und dem Iran umgenutzt. Das IOM berichtet weiter, dass überall dort, wo der sogenannte Islamische Staat in der Provinz Nangarhar operiert, die bestehenden Schulen geschlossen wurden. In den Teilen der Provinz Nangarhar, wo ein Schulbesuch noch denkbar wäre, erlauben die meisten Eltern ihren Töchtern den Besuch der Schule trotzdem nicht, weil sie Angst haben müssen, dass ihre Töchter vergiftet oder entführt werden. Für die Provinz Paktia hat das IOM festgestellt, dass Schulgebäude, Lehrer_innen und Schulbücher fehlen. Im Distrikt Darqad in der Provinz Takhar sind Schulen zwar vorhanden und zugänglich, allerdings kommt es durch den Konflikt regelmäßig zu Schießereien, so dass die Menschen fliehen, um ihre Kinder an sicherere Orte zu bringen und deren Schulausbildung dadurch unterbrochen wird. In der Provinz Takhar haben die Taliban sämtliche Schulen in ihrem Einflussbereich geschlossen.¹⁰⁴

Extrem prekäre Wohnverhältnisse sind für Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen ein weiteres großes Problem. In manchen Provinzen sind die Lebensumstände besonders katastrophal. So berichtet das IOM, dass fast ein Drittel der Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen in Jalalabad, der Hauptstadt der Provinz Nangarhar, faktisch obdachlos ist, auf der Straße schläft und oft nicht einmal ein Zelt als Dach über dem Kopf hat. In Kabul nisten sich viele Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen in verlassenen Gebäuden ohne Türen, Fenster oder Dach ein. In den Distrikten Dehsabz und Mirbachakot in der Provinz Kabul leben Rückkehrer_innen und Binnenvertriebene in unsicheren Behausungen aus Lehmziegeln, Stroh und Steinen. Landesweit ist die Unterbringung ein Problem. Das IOM schreibt:

»Eine sehr große Zahl von Rückkehrern hat über 20 Jahre im Ausland verbracht (oder wurde sogar dort geboren). An ihren Herkunftsorten haben sie ihre Häuser und Land verloren. Bei der Rückkehr stehen sie vor folgenden Möglichkeiten: 1) sie können in ihre alten Häuser zurückkehren (die dort, wo das möglich ist, oft nur noch Ruinen sind); 2) sie werden von Gastfamilien aufgenommen (meist Verwandte der Rückkehrer bzw. der Binnenvertriebenen, aber nicht immer); 3) sie können sich in Städten und semi-urbanen Räumen etwas mieten (Personen, die über kein Netzwerk verfügen, keine Verbindungen zu ihrem Herkunftsort mehr haben und es sich finanziell leisten können, sprich entweder angestellt sind oder über Ersparnisse verfügen); 4) die Ärmsten suchen sich Höhlen, bauen einfache Hütten aus Lehmziegeln und Holz, stellen Zelte auf oder graben sich Löcher, die sie mit Planen bedecken.«¹⁰⁵

<https://www.iom.int/news/internally-displaced-returnees-abroad-soar-over-24-million-nine-afghan-provinces-iom-survey>.

¹⁰⁴ All information in this paragraph comes from International Organization for Migration – Afghanistan, »Internally Displaced, Returnees from Abroad Soar to Over 2.4 Million in Nine Afghan Provinces: IOM Survey,« 7 July 2017, <https://www.iom.int/news/internally-displaced-returnees-abroad-soar-over-24-million-nine-afghan-provinces-iom-survey>.

¹⁰⁵ All information in this paragraph comes from International Organization for Migration – Afghanistan, »Internally Displaced, Returnees from Abroad Soar to Over 2.4 Million in Nine Afghan Provinces: IOM Survey,« 7 July 2017, <https://www.iom.int/news/internally-displaced-returnees-abroad-soar-over-24-million-nine-afghan-provinces-iom-survey>.

3. AFGHANISCHE ASYLSUCHENDE IN EUROPA

Sind Afghan_innen erst einmal der verheerenden Sicherheits- und Menschenrechtslage in ihrem Land entronnen und in Europa angekommen, haben sie hier das Recht Asyl zu beantragen. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über das Asylsystem der europäischen Länder, den Rückführungsprozess abgelehnter afghanischer Asylbewerber_innen und beschreibt den Anstieg der Zahl von Rückkehrer_innen aus Europa nach Afghanistan.

IN EUROPA ASYL BEANTRAGEN

Laut den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Prinzipien haben alle verfolgten Menschen, die ihr Land verlassen, ein Recht Asyl zu beantragen und gewährt zu bekommen.¹⁰⁶ Für europäische Länder bedeutet der rechtlich bindende internationale Grundsatz der Nicht-Zurückweisung, dass sie Personen nicht in ein Land zurückschicken können, wo diesen ernsthafte Verletzungen ihrer Menschenrechte wie Verfolgung, Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe drohen. Der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung ist Bestandteil der Genfer Flüchtlingskonvention¹⁰⁷ und in zahlreichen Menschenrechtsinstrumenten verbrieft.¹⁰⁸ Zudem ist er Teil des Völkergewohnheitsrechts und damit auf alle Staaten unabhängig davon anzuwenden, ob sie Vertragspartei der entsprechenden Konventionen sind oder nicht.¹⁰⁹ Nach Vorgabe der Charta der Grundrechte der Europäischen Union muss der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung in allen Fällen von Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung beachtet werden, unabhängig davon, ob eine Person formell als Flüchtling anerkannt wurde oder formell einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.¹¹⁰

Rechtlich unterscheidet die EU zwischen Flüchtlingen (auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention) und Personen, die subsidiären Schutz erhalten, die also nicht unter den Schutz der Konvention fallen, aber dennoch Schutz verdienen, weil ihnen in ihren Heimatländern ernste Gefahr droht.¹¹¹ Eine dritte Kategorie – humanitärer Schutz, also ein Abschiebungsverbot – ist

¹⁰⁶ UN General Assembly, *Universal Declaration of Human Rights*, 10 December 1948, 217 A (III), <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3712c.html>, Art. 14(1).

¹⁰⁷ UN General Assembly, *Convention Relating to the Status of Refugees*, 28 July 1951, United Nations, Treaty Series, vol. 189, p. 137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>, Art. 33(1).

¹⁰⁸ *Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, 10 December 1984, [1987] 1465 U.N.T.S. 113, p.85, Art. 3(1). In addition, the United Nations Human Rights Committee has affirmed that *non-refoulement* obligations arise in respect of a real risk of serious human rights violations of certain rights protected in the *International Covenant on Civil and Political Rights*.

¹⁰⁹ UNHCR, *The Principle of Non-Refoulement as a Norm of Customary International Law: Response to the Questions Posed to UNHCR by the Federal Constitutional Court of the Federal Republic of Germany in Cases 2 BvR 1938/93, 2 BvR 1953/93, 2 BvR 1954/93*, 31 January 1994; UNHCR, *Advisory Opinion on the Extraterritorial Application of Non-refoulement Obligations under the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol*, 26 January 2007, para. 15; UNHCR ExCom, *Conclusion No. 6 (XXVIII) Nonrefoulement*, 28th Session, 1977, para. (a); Sir Elihu Lauterpacht and Daniel Bethlehem, »The Scope and Content of the Principle of NonRefoulement: Opinion,« in *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection* (edited by Erika Feller, Volker Türk and Frances Nicholson, Cambridge University Press, 2003), para. 216.

¹¹⁰ European Union, *Charter of Fundamental Rights of the European Union*, 26 October 2012, 2012/C 326/02, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3b70.html>, Art. 19(2).

¹¹¹ European Union: *Council of the European Union, Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (recast)*, 20 December 2011, OJ L. 337/9-337/26; 20.12.2011, 2011/95/EU, <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>.

ein Status für Personen, die die Kriterien für Flüchtlinge nicht erfüllen, deren Abschiebung allerdings aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht durchführbar ist.¹¹² Die ersten beiden Status sind im EU-Recht definiert, der Dritte im jeweiligen Landesrecht.¹¹³ Die Unterschiede zwischen den einzelnen Status hat für das Leben der Betroffenen weitreichende Konsequenzen. Zum Beispiel erhalten Personen, die allgemeinen subsidiären Schutz zugesprochen bekommen, im Vergleich zu Personen mit Flüchtlingsstatus nur eingeschränkten Zugang zu einer Reihe wichtiger Leistungen.¹¹⁴

In Europa soll ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entstehen, mit bindenden Mindeststandards für die Behandlung aller Asylsuchenden und deren Anträge auf internationalen Schutz. Trotz zweier rechtlicher Harmonisierungsrunden und gemeinsamer finanzieller Ressourcen und Verwaltungsstrukturen, ist es der EU nicht gelungen, die großen Ungleichheiten zu beheben, vor denen Asylsuchende stehen und mit denen Asylanträge in EU-Ländern behandelt werden.¹¹⁵

Nach Ansicht des ECRE (European Council on Refugees and Exiles) erleben Asylbewerber_innen aus Afghanistan und anderen Ländern daher eine »Asylotterie«¹¹⁶, deren Ausgang viel zu sehr von dem Land abhängt, in dem sie sich befinden. 2016 ging die Anerkennungsrate von Asylanträgen von Afghan_innen in der EU weit auseinander: von 1,7% in Bulgarien, über 37,4% in Schweden bis 97% in Italien.¹¹⁷ Nach Angaben des ECRE war es stark davon abhängig, wo eine Person ihren Asylantrag stellte, »ob sie Flüchtlingsstatus, subsidiären Schutz oder einen Ablehnungsbescheid erhielt.«¹¹⁸ Diese Unterschiede trieben Afghan_innen zu gefährlichen, weil nicht-legalen Grenzübertritten innereuropäischer Grenzen.¹¹⁹

Zuletzt hat es bei der Zahl der Afghan_innen, deren Asylanträge in Europa von den Behörden als berechtigt anerkannt wurden, einen klaren Einbruch gegeben. Die durchschnittliche Anerkennungsrate für Asylanträge von Afghan_innen in Europa fiel von 67% 2015¹²⁰ auf 56,7% 2016.¹²¹ Noch schärfer zeigt sich dieser Rückgang bei einem Vergleich der Zahlen von Septem-

¹¹² European Council on Refugees and Exiles, *Refugee Rights Subsiding? Europe's Two-Tier Protection Regime and Its Effect on the Rights of Beneficiaries*, March 2017, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/aida_refugee_rights_subsidying.pdf, p. 4.

¹¹³ Eurostat, »Asylum Decisions in the EU: EU Member States Granted Protection to More than 700 000 Asylum Seekers in 2016,« 26 April 2017, <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8001715/3-26042017-AP-EN.pdf>.

¹¹⁴ European Council on Refugees and Exiles, *Refugee Rights Subsiding? Europe's Two-Tier Protection Regime and Its Effect on the Rights of Beneficiaries*, March 2017, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/aida_refugee_rights_subsidying.pdf, p. 15-23.

¹¹⁵ Human Rights Watch, *EU Policies Put Refugees at Risk: An Agenda to Restore Protection*, 23 November 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/11/23/eu-policies-put-refugees-risk>.

¹¹⁶ European Council on Refugees and Exiles, *Refugee Rights Subsiding? Europe's Two-Tier Protection Regime and Its Effect on the Rights of Beneficiaries*, March 2017, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/aida_refugee_rights_subsidying.pdf, p. 6. 117

¹¹⁷ Eurostat, »First instance decisions on applications by citizenship, age and sex Annual aggregated data (rounded),« <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database>, last update: 17 July 2017. The metadata explanation (http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/migr_asydec_esms.htm): »First instance decision: decisions (positive and negative) considering applications for international protection as well as the grants of authorisations to stay for humanitarian reasons, including decisions under priority and accelerated procedures taken by administrative or judicial bodies in Member States.«

¹¹⁸ European Council on Refugees and Exiles, *Refugee Rights Subsiding? Europe's Two-Tier Protection Regime and Its Effect on the Rights of Beneficiaries*, March 2017, http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/aida_refugee_rights_subsidying.pdf, p. 24.

¹¹⁹ See for instance Amnesty International, *Trapped in Greece: An Avoidable Refugee Crisis*, EUR 25/3778/2016, 18 April 2016, <https://www.amnesty.org/en/documents/eur25/3778/2016/en/>.

¹²⁰ Eurostat, »Asylum Decisions in the EU: EU Member States Granted Protection to More than 700 000 Asylum Seekers in 2016,« 26 April 2016, <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8001715/3-260417-AP-EN.pdf>.

¹²¹ Eurostat, »Asylum Decisions in the EU: EU Member States Granted Protection to More than 330 000 Asylum Seekers in 2015,« 20 April 2016, <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7233417/3-20042016-AP-EN.pdf>.

ber 2015 (68%) mit denen vom Dezember 2016 (33%).¹²² Wird aber einer zunehmenden Zahl von Afghan_innen in Europa Asyl verweigert, bedeutet dies auch, dass eine große Zahl von Personen Gefahr läuft, nach Afghanistan zurückgeschoben zu werden.

GEFAHRVOLLE REISE NACH EUROPA

Zwar ist das Recht Asyl zu beantragen ein grundlegendes Menschenrecht, allerdings kann eine Person erst dann Asyl beantragen, wenn er oder sie sich physisch auf dem Territorium des Staates befindet, indem sie Asyl beantragen möchte. Da sichere und legale Routen zum Erreichen sicherer asylgewährender Staaten fehlen, bleibt afghanischen Asylbewerber_innen oft nur die irreguläre Einreise (manchmal als »illegale« Einreise bezeichnet).

Um Europa zu erreichen, reisen viele Afghan_innen über den Iran und die Türkei aus. Von dort nehmen sie ein Boot nach Griechenland und reisen dann weiter nach Europa hinein. 2015 reisten 200.000 Afghan_innen irregulär in Europa ein.¹²³ Nachdem die Türkei im Rahmen des sogenannten EU-Türkei-Abkommens zusagte, irreguläre Ausreisen von ihrem Territorium zu verhindern¹²⁴ und die Route im Ostmittelmeer faktisch geschlossen wurde, sank die Zahl der in Europa ankommenden Afghan_innen 2016 auf 50.000.¹²⁵

Reisen nach Europa sind beschwerlich und teuer, die Schlepper_innen verlangen Hunderte US-Dollar. Nicht alle überleben die Reise. Beim Versuch, das Mittelmeer zu überqueren und Europa zu erreichen, starben 2015 3.785 Flüchtlinge, 2016 stieg diese Zahl der Toten auf 5.143.¹²⁶

DER VERLAUF VON ABSCHIEBUNGEN AUS EUROPA

Der Abschiebung einer Person nach Afghanistan geht die Entscheidung der Einwanderungsbehörde eines europäischen Landes voraus, dass die betreffende Person keinen Anspruch auf internationalen Schutz hat. Die Verfahren in der EU gestehen den Betroffenen das Recht zu, gegen die Entscheidung Einspruch einzulegen. Wird dieser Einspruch abgelehnt, muss die Person das Land verlassen. Dies kann auf zwei Wegen geschehen:

- Die erste Option sind sogenannte »Rückführungen«. Meist kommt die betreffende Person für einige Zeit in Abschiebehaft und wird anschließend von Sicherheitsbeamten_innen der Landespolizei bzw. der Einwanderungsbehörden eskortiert nach Afghanistan ausgeflogen. Bei der Ankunft in Afghanistan steht der Person möglicherweise eine kleine Summe Geld von der abschiebenden Regierung zu.

¹²² European Commission, *Third Progress Report on the Partnership Framework with Third Countries under the European Agenda on Migration*, 2 March 2017, https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/com_2017_205_f1_report_from_commission_en_v8_p1_880005_0.pdf, p. 14, fn 32.

¹²³ UNHCR, »Over One million Sea Arrivals Reach Europe in 2015,« 30 December 2015, <http://www.unhcr.org/afr/news/latest/2015/12/5683d0b56/million-sea-arrivals-reach-europe-2015.html>.

¹²⁴ Amnesty International, *No Safe Refuge: Asylum-Seekers and Refugees Denied Effective Protection in Turkey*, EUR 44/3825/2016, 3 June 2016, <https://www.amnesty.org/en/documents/eur44/3825/2016/en/>.

¹²⁵ European Commission, *Third Progress Report on the Partnership Framework with Third Countries under the European Agenda on Migration*, 2 March 2017, https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/com_2017_205_f1_report_from_commission_en_v8_p1_880005_0.pdf, p. 14.

¹²⁶ Missing Migrants Project, »Deaths in the Mediterranean,« <https://missingmigrants.iom.int/region/mediterranean>, 25 September 2017.

- Die zweite Option ist die sogenannte »unterstützte freiwillige Rückkehr« AVR (Assisted Voluntary Return). Personen in dieser Gruppe kommen meist nicht in Abschiebhaft und werden auf ihrem Flug auch nicht begleitet. Bei ihrer Ankunft in Afghanistan haben sie Anspruch auf Intergrationsunterstützung. Nach Angaben des Büros der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Afghanistan hängen die Summen dabei vom Land ab, aus dem eine Person kommt und können zwischen etwa USD 500 (EUR 415) und USD 4.500 (EUR 3.730) pro Person liegen.¹²⁷

Ungeachtet der terminologischen Unterschiede sind Menschen in beiden Fällen zur Rückkehr in ihr Herkunftsland *verpflichtet*. Der Unterschied liegt nur im Grad des angewendeten Zwangs, der für Personen in der zweiten Gruppe geringer ist.

Menschen, die zur Ausreise verpflichtet sind, finanzielle und logistische Unterstützung zu bieten, kann hilfreich sein, es ist allerdings irreführend eine solche Rückführung als »unterstützte *freiwillige* Rückkehr« zu bezeichnen. Der Begriff »freiwillig« in diesem Kontext ist auch irreführend in Hinblick auf die Verwechslungsmöglichkeiten mit einem gänzlichen anderen Prozess, der *freiwilligen Heimkehr* (voluntary repatriation). Hierbei handelt es sich um die tatsächlich freiwillige Rückkehr anerkannter Flüchtlinge. Darin sieht der UNHCR eine der drei langfristigen Optionen zur Lösung von Flüchtlingskrisen – neben Integration und Neuansiedlung.

ANZAHL DER RÜCKFÜHRUNGEN

Obwohl die Zahlen der IOM, der afghanischen Behörden und europäischer Regierungen und Institutionen zu Rückführungen weder vollständig noch schlüssig sind¹²⁸, deuten die verfügbaren Daten doch auf einen dramatischen Anstieg der Rückführungen nach Afghanistan im Verlauf der letzten zwei Jahre hin. Den offiziellen Statistiken der EU zufolge hat sich die Anzahl der aus europäischen Ländern nach Afghanistan abgeschobenen Afghan_innen zwischen 2015 und 2016 nahezu verdreifacht: von 3.290 auf 9.460 Personen.¹²⁹

Die fünf europäischen Länder aus denen 2016 die meisten Afghan_innen abgeschoben wurden, waren: Deutschland (3.440), Griechenland (1.480), Schweden (1.025), Großbritannien (785) und Norwegen (760).¹³⁰

¹²⁷ Interview with IOM, Kabul, 22 May 2017.

¹²⁸ Jelena Bjelica, »Voluntary and Forced Returns to Afghanistan in 2016-17: Trends, Statistics and Experiences«, Afghan Analysts Network, 19 May 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/voluntary-and-forced-returns-to-afghanistan-in-201617-trends-statistics-and-experiences/>, p. 12.

¹²⁹ Data is from the 28 EU Member States as well as Iceland, Norway, Liechtenstein and Switzerland. Eurostat, »Asylum and Managed Migration: Third country nationals returned following an order to leave – annual data (rounded)«, last update: 17 July 2017, <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database>. The metadata explanation (http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/migr_eil_esms.htm): »Third country nationals returned following an order to leave: Third country nationals who have in fact left the territory of the Member State, following an administrative or judicial decision or act stating that their stay is illegal and imposing an obligation to leave the territory (see Art. 7.1 (b) of the Council Regulation (EC) no 862/2007). [...] Data do not include persons who are transferred from one Member State to another under the mechanism established by the Dublin Regulation (Council Regulation (EC) No 604/2013 and Council Regulation (EC) No 1560/2003 amended by Council Regulation (EC) 118/2014, for these cases see related Dublin Statistics). Each person is counted only once within the reference period.«

¹³⁰ Data is from the 28 EU Member States as well as Iceland, Norway, Liechtenstein and Switzerland. Eurostat, »Asylum and Managed Migration: Third country nationals returned following an order to leave – annual data (rounded)«, last update: 17 July 2017, <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database>. The metadata explanation (http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/migr_eil_esms.htm): »Third country nationals returned following an order to leave: Third country nationals who have in fact left the territory of the Member State, following an administrative or judicial decision or act stating that their stay is illegal and imposing an obligation to leave the territory (see Art. 7.1 (b) of the Council Regulation (EC) no 862/2007). [...] Data do not include persons who are transferred from one Member State to another under the mechanism established by the Dublin Regulation (Council Regulation (EC) No 604/2013 and Council Regulation (EC) No 1560/2003 amended by Council Regulation (EC) 118/2014, for these cases see related Dublin Statistics). Each person is counted only once within the reference period.«

Für eine Differenzierung zwischen Rückführungen aus europäischen Ländern und der sogenannten unterstützten freiwilligen Rückkehr fehlt eine umfassende und vergleichbare Datengrundlage. Jüngste Daten der afghanischen Behörden vermitteln jedoch ein ungefähres Bild der Lage. Nach Angaben von Dr. Alema Alema, der stellvertretenden Ministerin für Flüchtlingsfragen, waren von den 828 Abschiebungen aus Europa, die zwischen Januar und April 2017 stattfanden, 304 Rückführungen (37%), 524 galten als »freiwillige Rückkehr« (63%).¹³¹

Es gibt auch keine umfassenden nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten für Abschiebungen nach Afghanistan, aber überdurchschnittlich oft werden afghanische Männer abgeschoben. IOM-Mitarbeiter_innen in Kabul haben Amnesty-International-Mitarbeiter_innen darüber informiert, dass alleinstehende Männer die größte Rückkehrer_innengruppe sind (Rückgeführte und »freiwillig Zurückgekehrte«).¹³² Von den 2016 »freiwillig« aus Finnland Zurückgekehrten, so berichten die Finnischen Einwanderungsbehörden, waren 90% Männer.¹³³ Eine Gruppe Männer, die Amnesty-International-Mitarbeiter_innen in Kabul interviewt haben, und die auf zwei Flügen mit insgesamt 49 abgeschobenen Personen aus Deutschland und Schweden im Februar und März 2017 nach Afghanistan kamen, sagten bei Interviews mit Mitarbeiter_innen von Amnesty International in Kabul, dass die mit ihnen abgeschobenen Personen allesamt Männer oder Jungen waren.¹³⁴

2016 kamen die meisten abgeschobenen Afghan_innen aus Deutschland (3.440 Rückführungen und »freiwillig Zurückgekehrte«).¹³⁵ Nach dem Selbstmordanschlag am 31. Mai 2017 in Kabul jedoch, bei dem die deutsche Botschaft schwer beschädigt wurde, kündigten die deutschen Behörden an, Afghan_innen nur noch in drei Fällen abzuschicken: wenn sie straffällig geworden waren, wenn man annehmen konnte, dass sie eine Bedrohung darstellten und wenn die Person ihre Identität nicht preisgab.¹³⁶

Norwegen scheint das europäische Land mit der höchsten Anzahl an Rückführungen von Afghan_innen zu sein, nicht nur relativ im Vergleich zur Landesbevölkerung von 5,2 Millionen sondern auch in absoluten Zahlen. Nach Angaben der afghanischen Behörden entfielen 32% (97 von 304 Personen) der Rückführungen während der ersten vier Monate 2017 auf Norwegen.¹³⁷ 2016 war dieser Anteil noch höher: Das afghanische Ministerium für Flüchtlingsfragen berichtete Amnesty International, dass es im Verlauf des Jahres zu 580 Rückführungen aus Europa gekommen sei, 372 davon aus Norwegen, das sind über 64%.¹³⁸ Amnesty International bat die norwegische Regierung um Stellungnahme, zum Zeitpunkt der Publikation dieses Textes Ende 2017 lag jedoch noch keine Antwort vor.

¹³¹ Data on file with Amnesty International.

¹³² Interview with IOM, Kabul, 22 May 2017.

¹³³ Finnish Immigration Service, "Vapaaehtoinen Paluu Afganistaniin: Reply to Information Request about Voluntary Returns to Afghanistan, 2 June 2017, copy on file with Amnesty International.

¹³⁴ Interview with five returnees, Kabul, 19 May 2017

¹³⁵ Data is from the 28 EU Member States as well as Iceland, Norway, Liechtenstein and Switzerland. Eurostat, »Asylum and Managed Migration: Third country nationals returned following an order to leave – annual data (rounded),« last update: 17 July 2017, <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database>. The metadata explanation (http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/migr_eil_esms.htm): »Third country nationals returned following an order to leave: Third country nationals who have in fact left the territory of the Member State, following an administrative or judicial decision or act stating that their stay is illegal and imposing an obligation to leave the territory (see Art. 7.1 (b) of the Council Regulation (EC) no 862/2007). [...] Data do not include persons who are transferred from one Member State to another under the mechanism established by the Dublin Regulation (Council Regulation (EC) No 604/2013 and Council Regulation (EC) No 1560/2003 amended by Council Regulation (EC) 118/2014, for these cases see related Dublin Statistics). Each person is counted only once within the reference period.«

¹³⁶ European Council on Refugees and Exiles, »Germany: Temporary Suspension of Asylum Procedures for Afghan Nationals,« 7 July 2017, <https://www.ecre.org/germany-temporary-suspension-of-asylum-procedures-for-afghan-nationals/>.

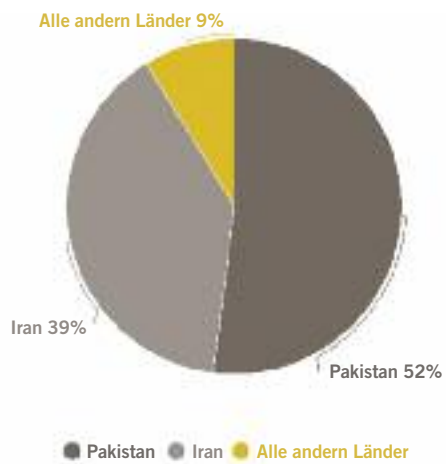
¹³⁷ Data on file with Amnesty International.

¹³⁸ Interview with AAN, Kabul, 20 May 2017.

AFGHANISTAN: VERTREIBUNGEN UND RÜCKFÜHRUNGEN



AUFNAHME LÄNDER FÜR 2,5 MILLIONEN AFGHANISCHE FLÜCHTLINGE ¹³⁹



¹³⁹ UNHCR, *Global Report 2016*, June 2017, http://reporting.unhcr.org/publications#tab-global_report, p. 75.

4. EUROPÄISCHE LÄNDER SCHAUEN WEG

»Ich bin nach Europa gegangen, weil ich dachte, dass sie die Menschenrechte respektieren und mich schützen würden. Das war ein Irrtum.«

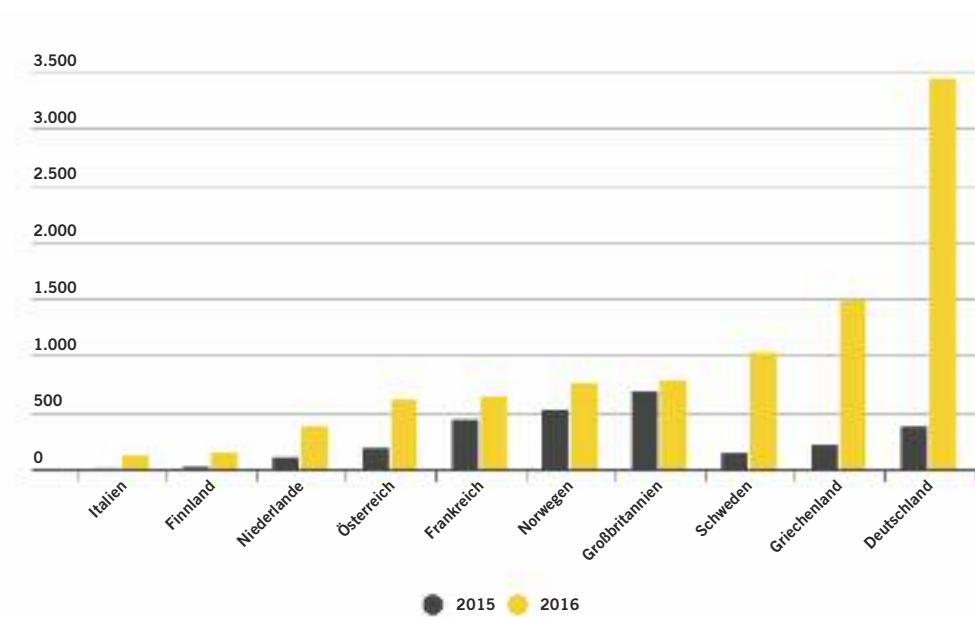
Rahim, abgeschoben aus Norwegen, 18. Mai 2017

Dieses Kapitel beschreibt wie europäische Regierungen bewusst die in Kapitel 2 beschriebenen Gefahren ausblenden, denen Rückkehrer_innen ausgesetzt sind. Europäische Regierungen und die EU üben auf Afghanistan enormen Druck aus, eine große Zahl von Rückführungen zu akzeptieren. Der Antrieb für diese Abschiebungen ist völlig losgelöst von der Lage in Afghanistan und hängt dafür umso mehr mit den internen politischen Entwicklungen in Europa zusammen. Die Abschiebungen nach Afghanistan nehmen zu, obwohl es im Land immer gefährlicher wird. Für die Durchführung von Abschiebungen haben europäische Länder bestimmte Teile Afghanistans willkürlich als »sicher« deklariert und bauen auf die rechtlich fragliche und auf Grundlage der Fakten nicht haltbare Vorstellung einer »internen Fluchtalternative«.

FEHLENDE FAKTEN

Trotz einer Zuspitzung der Gefahren für die Menschen und der Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan, wie in Kapitel 2 beschrieben, ist die Zahl der aus Europa nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit 2013 deutlich gestiegen, mit einem besonders markanten Anstieg zwischen 2015 und 2016. Wie erwähnt, hat sich laut EU-Statistiken die Zahl der Abschiebungen zwischen 2015 und 2016 nahezu verdreifacht: von 3.290 auf 9.460 Personen. Die folgende Grafik zeigt den Anstieg der Abschiebungen von Afghan_innen (Rückführungen und vorgeblich »freiwillig Zurückgekehrte«) aus einer Reihe europäischer Länder zwischen 2015 und 2016.

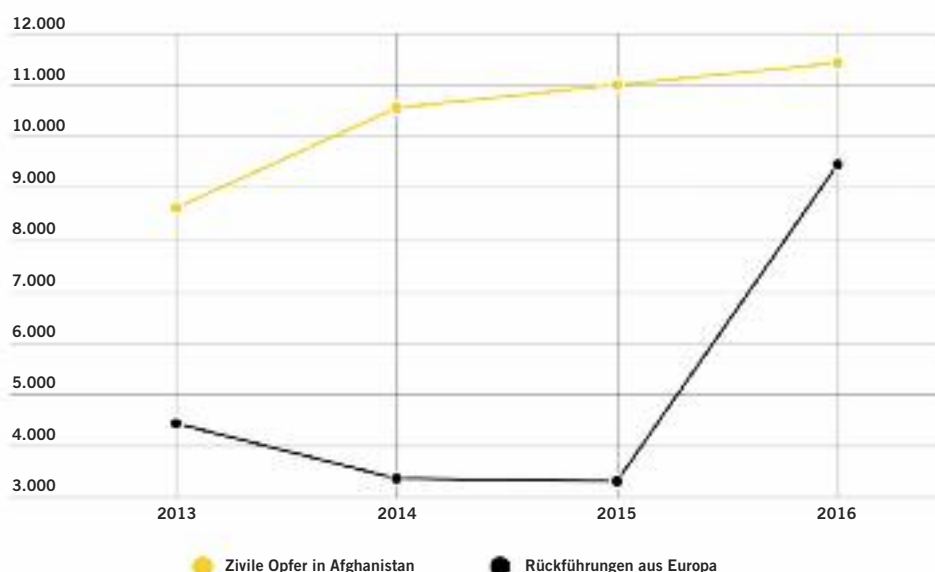
ZAHL DER AUS EUROPÄISCHEN LÄNDERN NACH AFGHANISTAN RÜCKGEFÜHRTEN AFGHAN_INNEN, 2015–2016 ¹⁴⁰



Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl ziviler Opfer wirft der Anstieg der Rückführungen nach Afghanistan ernste Fragen in Bezug auf die Entscheidungsfindungsprozesse europäischer Behörden auf.

¹⁴⁰ Data is from the 28 EU Member States as well as Iceland, Norway, Liechtenstein and Switzerland. Eurostat, »Asylum and Managed Migration: Third country nationals returned following an order to leave – annual data (rounded),« last update: 17 July 2017, <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database>. The metadata explanation (http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/migr_eil_esms.htm): »Third country nationals returned following an order to leave: Third country nationals who have in fact left the territory of the Member State, following an administrative or judicial decision or act stating that their stay is illegal and imposing an obligation to leave the territory (see Art. 7.1 (b) of the Council Regulation (EC) no 862/2007). [...] Data do not include persons who are transferred from one Member State to another under the mechanism established by the Dublin Regulation (Council Regulation (EC) No 604/2013 and Council Regulation (EC) No 1560/2003 amended by Council Regulation (EC) 118/2014, for these cases see related Dublin Statistics). Each person is counted only once within the reference period.«

ZIVILE OPFER IN AFGHANISTAN UND RÜCKFÜHRUNGEN AUS EUROPA, 2013–2016¹⁴¹



Menschen in ein Land abzuschicken, in dem sie der Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, widerspricht dem Völkerrecht und auch dem EU-Recht. Es verstößt gegen den Grundsatz der *Nicht-Zurückweisung*, der in der Genfer Flüchtlingskonvention sowie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben ist. Wie Kapitel 2 darlegt, herrscht in Afghanistan ein landesweiter Konflikt, in dem die Risiken für die Zivilbevölkerung steigen und kein Teil des Landes als sicher gelten kann.

Zwischen der Realität in Afghanistan einerseits und dem Umgang mit afghanischen Asylsuchenden seitens der EU und der Regierungen einzelner europäischer Länder andererseits besteht ein deutlicher Widerspruch. Doch woher kommt diese mangelnde Übereinstimmung zwischen der afghanischen Realität und dem Umgang der europäischen Behörden mit den Menschen, die aus dem Land geflohen sind?

Ein zentraler Faktor dürften die politischen Entwicklungen in Europa und in diesem Kontext insbesondere die Entwicklungen bei Fragen zu Einwanderung und Asyl in den vergangenen zwei Jahren sein. Zwischen 2015 und 2016 kam es zu einem großen Anstieg der Rückführungen

¹⁴¹ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2016 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan*, February 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf; United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2015 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan*, February 2016, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/poc_annual_report_2015_final_14_feb_2016.pdf; United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2014 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan*, February 2015, <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/2014-annual-report-on-protection-of-civilians-final.pdf>; United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *2013 Annual Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict in Afghanistan*, February 2014, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/feb_8_2014_poc-report_2013-full-report-eng.pdf; Data is from the 28 EU Member States as well as Norway. Eurostat, »Asylum and Managed Migration: Third country nationals returned following an order to leave – annual data (rounded)«, last update: 17 July 2017, <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database>. The metadata explanation (http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/migr_eil_esms.htm): »Third country nationals returned following an order to leave: Third country nationals who have in fact left the territory of the Member State, following an administrative or judicial decision or act stating that their stay is illegal and imposing an obligation to leave the territory (see Art. 7.1 (b) of the Council Regulation (EC) no 862/2007). [...] Data do not include persons who are transferred from one Member State to another under the mechanism established by the Dublin Regulation (Council Regulation (EC) No 604/2013 and Council Regulation (EC) No 1560/2003 amended by Council Regulation (EC) 118/2014, for these cases see related Dublin Statistics). Each person is counted only once within the reference period.«

nach Afghanistan und 2015 war auch das Jahr, in dem eine noch nie dagewesene Anzahl von Flüchtlingen – über eine Millionen Menschen – Europa auf irregulären Wegen erreichte, insbesondere durch gefährliche Bootsüberfahrten aus der Türkei.¹⁴² Rund 20% dieser Menschen – 200.000 – waren Afghan_innen.¹⁴³ Diese Zahlen sind im Vergleich zu den Millionen geflüchteten Afghan_innen in Ländern wie Iran und Pakistan niedrig, Doch die EU und die europäischen Regierungen reagierten auf die vermehrte Ankunft von Asylbewerber_innen, indem sie sich aktiv darum bemühten, dass die flüchtenden Menschen Europa nicht erreichen. Am 7. Juni 2016 hat die EU-Kommission eine grundlegende Neuausrichtung der Außenpolitik der EU und der EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen, der die Verhinderung der irregulären Migration zugrunde liegt. Insbesondere schlug die Kommission vor, eine finanzielle Unterstützung nicht-europäischer Länder von deren Kooperation bei der Rücknahme von Menschen und Abschiebungen abhängig zu machen.¹⁴⁴ Afghanistan wurde als ein solches nicht-EU-Land definiert. In einem 2016 an die Öffentlichkeit gelangten Dokument erkennen die EU-Behörden an, dass sich »die Sicherheits- und Bedrohungslage für die Menschen [in Afghanistan] verschärft« habe und dass »ein neuer Höchststand [bei der Zahl] terroristischer Anschläge und ziviler Opfer« zu erwarten sei. Dennoch, heißt es darin weiter, »könnten in naher Zukunft mehr als 80.000 Menschen abgeschoben werden.«¹⁴⁵

EUROPÄISCHER DRUCK AUF AFGHANISTAN

Rein rechtlich kann ein Staat Bürger_innen eines anderen Landes, die nicht schutzbedürftig sind, unter Wahrung ihrer Rechte in ihr Heimatland zurückschicken. Aus Sicht des Völkerrechts sind Rückführungen somit erst einmal nicht *per se* problematisch.

Rückführungen bedürfen allerdings der Kooperation des Herkunftslandes und unter bestimmten Umständen können Herkunftsländer zur Aufnahme der abgeschobenen Personen nicht willens sein. Dies kann der Fall sein, wenn etwa die Wirtschaft des Landes von den Überweisungen der Migrant_innen in die alte Heimat abhängig ist. Oder eine Regierung befürchtet, dass eine große Anzahl von Rückkehrer_innen die bereits bestehende politische Instabilität noch verschärfen oder den Druck auf nur beschränkt verfügbare Ressourcen erhöhen könnte. Aus derartigen Gründen und obwohl es strikt genommen für Rückführungen nicht nötig wäre, haben viele Länder in Europa und anderenorts Vereinbarungen mit den Ländern getroffen, aus denen eine große Zahl von Migrant_innen und Asylsuchenden stammt, um den Rückführungsprozess in die jeweiligen Herkunftsländer zu erleichtern und zu beschleunigen.

Auch mit Afghanistan hat eine Anzahl von Ländern Rückführungsvereinbarungen getroffen. Da diese nicht immer öffentlich gemacht werden, ist es manchmal schwierig, von diesen Vereinbarungen Kenntnis zu erhalten. Amnesty International weiß von zehn Ländern, die mit Afghanistan solche Vereinbarungen getroffen haben.

¹⁴² UNHCR, »Over One Million Sea Arrivals Reach Europe in 2015,« 30 December 2015, <http://www.unhcr.org/uk/news/latest/2015/12/5683d0b56/million-sea-arrivals-reach-europe-2015.html>.

¹⁴³ UNHCR, »Over One Million Sea Arrivals Reach Europe in 2015,« 30 December 2015, <http://www.unhcr.org/uk/news/latest/2015/12/5683d0b56/million-sea-arrivals-reach-europe-2015.html>.

¹⁴⁴ European Commission, *Communication from the Commission to the European Parliament, the European Council, the Council and the European Investment Bank on Establishing a New Partnership Framework with Third Countries under the European Agenda on Migration*, 7 June 2016, https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160607/communication_external_aspects_eam_towards_new_migration_ompact_en.pdf.

¹⁴⁵ European Commission and European External Action Service, *Joint Commission-EEAS Non-Paper on Enhancing Cooperation on Migration, Mobility and Readmission with Afghanistan*, 3 March 2016, <http://statewatch.org/news/2016/mar/eu-council-afghanistan-6738-16.pdf>, p. 2–3.

Sieben davon sind rechtsverbindliche Absichtserklärungen, sogenannte MoU (Memoranda of Understanding), mit dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) als dritter Partei: Frankreich (2002), Großbritannien (2002), die Niederlande (2003), Dänemark (2004), Norwegen (2005), Schweiz (2006) und Australien (2011). Alle sieben MoUs sind primär Instrumente für die freiwillige Rückkehr (voluntary *repatriation* instruments), sie sollten den Umzug anerkannter Flüchtlinge erleichtern, die nach Afghanistan zurückkehren wollen. Sie waren also nicht für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber_innen gedacht, die kein Recht mehr haben, sich in Europa aufzuhalten. In Einklang mit seinem Mandat¹⁴⁶ unterstützt der UNHCR die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen als eine der drei langfristigen Optionen zur Lösung von Fluchtkrisen (zusammen mit Neuansiedlung und Integration vor Ort). Die ersten MoUs wurden Anfang der 2000er Jahre unterzeichnet, als die Zukunft Afghanistans noch vielversprechender aussah und viele Afghan_innen zurückkehren wollten.

Obwohl die MoUs primär auf die freiwillige Rückkehr von anerkannten Flüchtlingen fokussiert sind, beinhalten sie auch Bestimmungen zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber_innen – das heißt, der Abschiebung von Personen ohne Aufenthaltsrecht – und europäische Länder sind bemüht, die MoUs zu diesem Zweck zu nutzen. Obwohl abgelehnte Asylbewerber_innen per Definition nicht in die Zuständigkeit des UNHCR-Mandats fallen, berichtet das Hochkommissariat: »Mehrfach wurde der UNHCR von Staaten gebeten, bei der Rückführung dieser Personen aktiv zu werden und das Kommissariat hat in einigen Fällen vermittelt. Selbstverständlich muss ein derartiges Engagement des UNHCR immer in Einklang mit seinem humanitären und Schutzmandat stehen.«¹⁴⁷ 2010 merkte der UNHCR an,

»dass es in Europa oder in anderen Ländern, die individuelle Asylverfahren haben, nur wenige bzw. überhaupt keine als Flüchtlinge anerkannten Afghan_innen gibt, die freiwillig zurückkehren wollen [...]. Dies führt dazu, dass bestehende MoUs [zwischen Afghanistan und europäischen Ländern] heute vor allem der Rückführung von Personen aus Afghanistan dienen, die keinen internationalen Schutz erhalten.«¹⁴⁸

Mit anderen Worten dienen MoUs heute fast ausschließlich der Erleichterung von Rückführungen von Personen nach Afghanistan, die kein Aufenthaltsrecht mehr in Europa genießen.

Die anderen drei Vereinbarungen sind bilaterale gemeinsame Erklärungen (Joint Declarations) ohne Beteiligung des UNHCR und wurden im Oktober 2016 von Afghanistan mit Finnland, Deutschland und Schweden geschlossen.¹⁴⁹ In diesen Erklärungen geht es mit keinem Wort um freiwillige Rückkehr, sondern allein um die Rückführung von Personen nach Afghanistan, die keinen internationalen Schutz genießen, entweder durch Abschiebungen oder die »unterstützte freiwillige Rückkehr«.

Zeitgleich zu den drei bilateralen gemeinsamen Erklärungen, die im Oktober 2016 unterschrieben wurden, handelte auch die EU eine Rückführungsvereinbarung mit Afghanistan aus, den sogenannten Plan für ein gemeinsames Vorgehen Afghanistans und der EU in Migrationsfragen

¹⁴⁶ UN General Assembly, *Statute of the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 14 December 1950, A/RES/428(V), <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3628.html>, Art. 2(d).

¹⁴⁷ UNHCR, *UNHCR Protection Training Manual for European Border and Entry Officials: The Return of Persons not in Need of International Protection*, 2011, <http://www.unhcr.org/4d9487259.html>, p. 4.

¹⁴⁸ UNHCR, *Special Measures Applying to the Return of Unaccompanied and Separated Children to Afghanistan*, August 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c91d9bb22.html>.

¹⁴⁹ The Finnish and German Declarations are on file with Amnesty International. The Swedish Declaration is available on Regeringskansliet, »Avtal mellan Sverige och Afghanistan om återtagande,« 21 October 2016, <http://www.regeringen.se/artiklar/2016/10/avtal-mellan-sverige-och-afghanistan-om-atertagande/>.

(Joint Way Forward on Migration Issues between Afghanistan and the EU). Das Dokument ist öffentlich, der in einem Anhang enthaltene Operationalisierungsplan allerdings nicht.¹⁵⁰ Die EU hat das Dokument beschrieben als »ein rechtlich nicht-bindendes Bekenntnis, mit dem ein Rahmen für Rückführungen, die Wiederaufnahme und Reintegration irregulärer Migranten geschaffen werden soll.«¹⁵¹ Wie im Fall der drei bilateralen gemeinsamen Erklärungen ist der UNHCR keine Vertragspartei des Joint Way Forward.

Offiziell ist der Joint Way Forward auf einem solidarischen und gemeinschaftlichen Engagement sowohl von Afghanistan als auch der EU zur Lösung migrationsbedingter Herausforderungen gebaut.¹⁵² Das Dokument unterstreicht ausdrücklich, dass Entwicklungshilfe für Afghanistan unabhängig ist von den Geldern für Rückführungs- und Integrationsprogramme (diese Gelder sollen dazu dienen, Menschen bei einem Neuanfang in Afghanistan nach ihrer Rückkehr ins Land zu unterstützen).¹⁵³ Zur Höhe der Gelder, die die EU für die Integration von Afghan_innen in Afghanistan bereitstellt, gibt es keine Zahlen. Das Dokument erläutert nur, dass sich die Zahlungen in drei Gruppen unterteilen lassen: Gelder für die Regierung von Afghanistan, Unterstützung für das IOM sowie Gelder für ein Programm zur Verhinderung weiterer irregulärer Migration nach Europa durch eine Verbesserung der Beschäftigungslage in Afghanistan.¹⁵⁴

Trotz der Rhetorik von Solidarität und Kooperation übt das Joint-Way-Forward-Abkommen Druck auf Afghanistan zur Rücknahme einer großen Zahl von Personen aus. Eine Äußerung des afghanischen Finanzministers Eklil Hakimi vor dem Parlament des Landes macht dies deutlich. »Wenn Afghanistan in der Flüchtlingsfrage nicht mit den Ländern der EU kooperiert, wird sich dies sicherlich negativ auf die Hilfsleistungen für das Land auswirken.«¹⁵⁵ Eine vertrauliche Quelle in der afghanischen Regierung bezeichnete den Joint Way Forward als einen »Schierlingsbecher«, den Afghanistan im Gegenzug für Hilfsleistungen trinken musste.¹⁵⁶ Afghanistan ist hochgradig von Hilfe abhängig und internationale Geber steuern fast 70% des afghanischen Haushalts bei.¹⁵⁷ In einem öffentlich bekannt gewordenen Dokument vom März 2016 schrieben EU-Behörden, dass eine im Oktober 2016 bevorstehende Afghanistankonferenz (auf der die Joint-Way-Forward-Strategie dann unterschrieben wurde), als »positiver Hebel für Druck zur Umsetzung der Joint-Way-Forward-Strategie genutzt werden sollte.«¹⁵⁸ Das Dokument legte

¹⁵⁰ Jelena Bjelica, »Voluntary and Forced Returns to Afghanistan in 2016-17: Trends, Statistics and Experiences,« Afghan Analysts Network,

¹⁵¹ European Commission, »Parliamentary Questions: Answer Given by Vice-President Mogherini on Behalf of the Commission,« E008105/2016, 30 January 2017, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2016-008105&language=EN>.

¹⁵² *European Union-Afghanistan Joint Way Forward on Migration Issues*, October 2016, https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf, Introduction.

¹⁵³ *European Union-Afghanistan Joint Way Forward on Migration Issues*, October 2016, https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf, Part IV(2).

¹⁵⁴ *European Union-Afghanistan Joint Way Forward on Migration Issues*, October 2016, https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf, Annex.

¹⁵⁵ Quoted in Jelena Bjelica, »EU and Afghanistan Get Deal on Migrants: Disagreements, Pressure and Last Minute Politics,« Afghan Analysts Network, 6 October 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/eu-and-afghanistan-get-deal-on-migrants-disagreements-pressure-and-last-minute-politics/>.

¹⁵⁶ Quoted in Amnesty International, »Press Release: EU Forces Afghanistan to Drink Poisoned Cup in Exchange for Aid,« 5 October 2016, <http://www.amnesty.eu/en/news/press-releases/all/eu-forces-afghanistan-to-drink-poisoned-cup-in-exchange-for-aid-0999>.

¹⁵⁷ Cited in »World Donors Pledge \$15 Billion for Afghanistan,« *Al Jazeera*, 5 October 2016, <http://www.aljazeera.com/news/2016/10/afghanistan-aid-donors-pledge-billions-brussels-161005130723718.html>. Also see Bill Byrd and M. Khalid Payenda, *Afghanistan's Government Revenue: Continuing Robust Growth in the Face of Economic Weakness*, Afghan Analysts Network, 1 September 2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/afghanistans-government-revenue-continuing-robust-growth-in-the-face-of-economic-weakness/>.

¹⁵⁸ European Commission and European External Action Service, *Joint Commission-EEAS Non-Paper on Enhancing Cooperation on Migration, Mobility and Readmission with Afghanistan*, 3 March 2016, <http://statewatch.org/news/2016/mar/eu-council-afghanistan-6738-16.pdf>, p. 8.

ebenfalls dar, dass ein Vertrag im Wert von EUR 200 Millionen zur Unterstützung des Staatsaufbaus in Afghanistan »migrationssensibel gestaltet werden müsse, wahrscheinlich auf Grundlage eines Indikators, der ihn an die Migrations- und Rückkehrpolitik der Regierung knüpft und evtl. auch an die Umsetzung der Joint-Way-Forward-Strategie bindet.«¹⁵⁹

BINNENFLUCHTALTERNATIVE

Wie Kapitel 2 darlegt, herrscht in Afghanistan ein landesweiter und unberechenbarer Konflikt. Überall im Land steigt die Zahl ziviler Opfer. Dennoch verweigern die Einwanderungsbehörden vieler europäischer Länder Afghan_innen Asyl – und zwingen sie so zur Rückkehr – und zwar auf Grundlage des kontroversen Konzepts der sogenannten Binnenfluchtalternative (Internal Flight Alternative – IFA) im internationalen Flüchtlingsrecht. Im Kern geht es dabei darum, dass die europäischen Behörden zwar anerkennen, dass die Situation im Herkunftsland einer Person gefährlich ist, jedoch glauben, von der Person erwarten zu können, in einen weniger gefährlichen Landesteil zu ziehen.

In der Genfer Flüchtlingskonvention hat das Konzept der Binnenfluchtalternative keine Grundlage und das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge hat dazu Bedenken geäußert:

»Das Völkerrecht verlangt von gefährdeten Personen nicht, dass sie, bevor sie in einem anderen Land Asyl beantragen, zunächst alle Möglichkeiten in ihrem Herkunftsland ausschöpfen. Mit anderen Worten sieht der [UNHCR] den Asylantrag nicht als Mittel letzter Wahl an. Das Konzept von Binnenflucht bzw. Umsiedlung als Alternative sollte deshalb nicht auf eine Weise genutzt werden, die wichtige menschenrechtliche Grundsätze aushebelt, die die Grundlage internationaler Schutzmechanismen bilden, wie etwa das Recht, das eigene Land zu verlassen, Asyl zu beantragen und Schutz vor Zurückweisung zu erhalten.«¹⁶⁰

Indes kann, unter Berücksichtigung der betreffenden Standards, das IFA-Konzept bei der Bewertung von Anträgen auf internationalen Schutz in einigen Fällen auch hilfreich sein. Für die Einhaltung internationaler Standards und des EU-Rechts kann eine Prüfung, ob im Land die Möglichkeit zur Umsiedlung besteht, eine Bewertung voraussetzen, ob eine vorgeschlagene IFA relevant und zumutbar ist.¹⁶¹ Im Hinblick auf Relevanz unterstreicht der UNHCR die Bedingung, dass das vorgeschlagene Gebiet für die Umsiedlung langfristig sicher sein muss (unter voller Berücksichtigung der Unberechenbarkeit und Volatilität des bewaffneten Konflikts im Lande), so wie die Bedingung, dass das vorgeschlagene Gebiet für die Person einfach, sicher und auf legalem Wege erreichbar sein muss.¹⁶² In Bezug auf Zumutbarkeit schreibt der UNHCR, dass eine IFA nur als Möglichkeit in Betracht kommt, wenn die Person im vorgeschlagenen Gebiet sicher leben kann, ohne Gefahr und Risiko für Leib und Leben.¹⁶³ Ebenso verlangt der

¹⁵⁹ European Commission and European External Action Service, *Joint Commission-EEAS Non-Paper on Enhancing Cooperation on Migration, Mobility and Readmission with Afghanistan*, 3 March 2016, <http://statewatch.org/news/2016/mar/eu-council-afghanistan-6738-16.pdf>, p. 8.

¹⁶⁰ UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 4: »Internal Flight or Relocation Alternative« within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, 23 July 2003, UN Doc. HCR/GIP/03/04, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html>, para. 4.

¹⁶¹ UNHCR *Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers*, 2016, p. 81; European Union: *Council of the European Union, Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (recast)*, 20 December 2011, OJ L 337/9-337/26; 20.12.2011, 2011/95/EU, <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>, Art. 8.

¹⁶² UNHCR *Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers*, 2016, p. 82.

¹⁶³ UNHCR *Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers*, 2016, p. 83.

UNHCR, dass diese Bedingungen langfristig gegeben sein müssen, und weder auf illusorischen Annahmen beruhen dürfen noch deren Entwicklung unvorhersehbar sein darf.¹⁶⁴

Der potenziell willkürliche Charakter des IFA-Konzepts offenbart sich in den großen Unterschieden bei der Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan durch europäische Länder. Eine Umfrage des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen unter den 28 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz konstatierte in dieser Frage große Diskrepanzen. Während nach Einschätzung zweier Länder die Gewalt in Afghanistan ein Niveau erreicht hat, dass *allein der Aufenthalt und zwar unabhängig davon, wo im Land*, für Zivilpersonen gefährlich ist, befanden acht Länder, dass dies nur für die instabilsten Regionen des Landes gelte, während sechs weitere schrieben, dass die Gewalt *nirgendwo ein solches Ausmaß erreiche*.¹⁶⁵ Finnland und Großbritannien betrachten alle Provinzen Afghanistans als sicher genug, um Menschen dorthin zurückzuführen.¹⁶⁶ Schweden hingegen sieht große Gefahren für Zivilpersonen in den Provinzen Helmand und Uruzgan¹⁶⁷. Norwegen hat eine ähnliche Position, sieht aber die Gefahren in den Provinzen Helmand und Nangarhar.¹⁶⁸

Einige europäische Länder betrachten Kabul als geeignete IFA, obwohl es die für Zivilpersonen derzeit gefährlichste Provinz ist. Laut Leitlinien des britischen Innenministeriums ist »die Rückkehr oder Umsiedlung nach Kabul eine vernünftige Option«.¹⁶⁹ Einige der im Rahmen dieses Berichts interviewten Rückkehrer_innen gaben an, dass ihnen europäische Behörden gesagt hätten, dass die Provinz Kabul sicher sei und daher von ihnen erwartet werden könne, dort zu leben. UNAMA-Berichten zufolge gehört die Provinz mit rund 19% aller zivilen Opfer im Land, die Mehrzahl davon in der Stadt Kabul, weiterhin zu den für die Zivilbevölkerung gefährlichsten Provinzen.¹⁷⁰ Mitte 2017 war nach Angaben der International NGO Safety Organisation der selbsternannte Islamische Staat die aktivste bewaffnete Gruppe in Kabul.¹⁷¹ Als die Amnesty-International-Mitarbeiter_innen in der Stadt waren, zündete am 31. Mai 2017 ein Selbstmordattentäter eine LKW-Bombe in einer der am besten geschützten Sicherheitszonen im Zentrum der Stadt und tötete dabei mindestens 150 Menschen und verletzte Hunderte weitere Personen.¹⁷²

Derzeit sind die Bedingungen in Afghanistan so unberechenbar und gefährlich, dass die geforderten Standards von Relevanz und Zumutbarkeit unmöglich erfüllt werden können und dem IFA-Konzept daher die Grundlage fehlt. Wie in Kapitel 2 ausführlich dargestellt, tobt in Afghanistan derzeit ein interner bewaffneter Konflikt zwischen regierungsfeindlichen und regierungs-

¹⁶⁴ UNHCR *Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers*, 2016, p. 83.

¹⁶⁵ European Asylum Support Office, *The Implementation of Article 15(c) QD in EU Member States*, July 2015, <http://www.refworld.org/docid/55bf1f794.html>, p. 10.

¹⁶⁶ Finnish Immigration Service, »Humanitarian Protection No Longer Granted; New Guidelines Issued for Afghanistan, Iraq and Somalia«, May 2016, http://www.migri.fi/for_the_media/bulletins/press_releases/press_releases/1/0/humanitarian_protection_no_longer_granted_new_guidelines_issued_for_afghanistan_iraq_and_somalia_67594; UK Home Office, *Country Policy and Information Note: Afghanistan: Security and Humanitarian Situation*, August 2017, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/638653/Afghanistan_Security_-_CPIN_-_v4.0_August_2017_.pdf.

¹⁶⁷ *Migrationsverket*, Rättsligt ställningstagande angående säkerhetsituationen i Afghanistan - SR 31/2017, 29 August 2017, <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=40195>

¹⁶⁸ Frode Forfang, General Director of the Norwegian Directorate of Immigration, quoted in VG, »UDI: Bare to av Afghanistans 34 provinser er utrygge«, 4 April 2017, <http://www.vg.no/nyheter/innenriks/afghanistan/udi-bare-to-av-afghanistans-34-provinser-erutrygge/a/23963813/>.

¹⁶⁹ UK Home Office, *Country Policy and Information Note: Afghanistan: Security and Humanitarian Situation*, August 2017, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/638653/Afghanistan_-_Security_-_CPIN_-_v4.0_August_2017_.pdf, 3.1.4.

¹⁷⁰ United Nations Assistance Mission in Afghanistan, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report*, July 2017, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, p. 5.

¹⁷¹ Interview with INSO, Kabul, 22 May 2017.

¹⁷² Rod Nordland, »Death Toll in Kabul Bombing Has Hit 150, Afghan President Says«, *New York Times*, 6 June 2017, <https://www.nytimes.com/2017/06/06/world/asia/kabul-bombing-death-toll-increases.html>.

treuen Kräften. Zu den regierungsfeindlichen Kräften gehören die Taliban und der sogenannte Islamische Staat, allerdings operieren in Afghanistan derzeit mehr als 20 bewaffnete Gruppen. UN-Berichte und weitere Quellen deuten auf eine Zuspitzung des Konflikts und eine Zunahme der Gefahren für Zivilpersonen während der letzten zwei Jahre. Der Konflikt ist unberechenbar und kein Teil des Landes kann als langfristig sicher betrachtet werden. Jenseits der generellen Gefahr, im Konflikt getötet oder verletzt zu werden, sind Afghan_innen dem Risiko von Verfolgung, Folter und anderen Formen der Misshandlung ausgesetzt. Zu Menschenrechtsverletzungen gegen die Zivilbevölkerung kommt es im ganzen Land, unabhängig davon, wer ein bestimmtes Territorium tatsächlich kontrolliert.¹⁷³ Im Mai 2017 trafen sich Mitarbeiter_innen von Amnesty International mit der stellvertretenden afghanischen Ministerin für Flüchtlingsfragen, Dr. Alema Alema. Auf die Frage, ob eine Rückkehr aus Europa sicher sei, gab sie eine eindeutige Antwort: »Afghanistan ist ganz und gar nicht sicher.«¹⁷⁴

KEINE RÜCKSICHT AUF KINDER

Die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention haben sich dazu verpflichtet, bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl an erste Stelle zu setzen.¹⁷⁵

Die Entschlossenheit europäischer Länder, Menschen ungeachtet landesweiter Unsicherheit nach Afghanistan rückzuführen, zeigt sich ganz offen in ihren Bemühungen selbst schutzbedürftige junge Menschen abzuschieben. Zu dieser Gruppe gehören auch unbegleitete Kinder sowie heute junge Erwachsene, die aber als unbegleitete Minderjährige Europa erreicht haben.

Die Rückführungsvereinbarungen zwischen Afghanistan und einzelnen europäischen Ländern, wie auch mit der EU (Joint Way Forward) sehen ausdrücklich die Rückführung von Kindern vor, auch von unbegleiteten Kindern.¹⁷⁶

Die europäischen Behörden sind sich der Risiken bewusst, denen sie afghanische Kinder nach einer Abschiebung aussetzen. Ein von der EU finanziertes und der IOM umgesetztes Programm für Afghanistan (European Reintegration Network Programme for Afghanistan) erkennt die besondere Verwundbarkeit unbegleiteter Kinder an, die aus Europa zurückkehren und verweist auf das vollständige Fehlen eines rechtlichen Rahmens für ihre Aufnahme in Afghanistan sowie die Abwesenheit internationaler NGOs, die vor Ort Unterstützung bieten könnten.¹⁷⁷ Auf eine offizielle Anfrage im dänischen Parlament antwortete Staatssekretär Klaas Dijkhoff am 22. Juni 2017, dass die Verletzung von Kinderrechten in Afghanistan zwar ein ernstes Problem sei, betonte aber gleichzeitig, dass er »keinen Grund sehe, Abschiebungen schutzbedürftiger Personen umgehend auszusetzen.«¹⁷⁸

Von Amnesty International dokumentierte Fälle zeigen die Entschlossenheit mit der europäische Länder junge Menschen nach Afghanistan abschieben. In einem Fall hat Norwegen entgegen

¹⁷³ UNHCR *Eligibility Guidelines for Afghan Asylum-Seekers*, 2016, p. 18.

¹⁷⁴ Interview with Dr. Alema, Kabul, 20 May 2017.

¹⁷⁵ UN General Assembly, *Convention on the Rights of the Child*, 20 November 1989, United Nations, Treaty Series, vol. 1577, p. 3, available at: <http://www.refworld.org/docid/3ae6b38f0.html>, Art. 3(1).

¹⁷⁶ *European Union-Afghanistan Joint Way Forward on Migration Issues*, October 2016, https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf, Parts I(4,5), IV(3).

¹⁷⁷ European Reintegration Network (ERIN) Specific Action Program, »Afghanistan Briefing Note,« 2016, http://eriniom.belgium.iom.int/sites/default/files/Documents/Countries%20Info%20Material/Afghanistan/ERIN_Afghanistan_Briefing_Note_EN.PDF, p. 5.

¹⁷⁸ Letter on file with Amnesty International.

eines Gerichtsbeschlusses eine Person abgeschoben, die von der norwegischen Justiz als Kind anerkannt worden war. Am 2. Dezember 2016 stellte das Berufungsgericht in Borgarting Wazir Timoris Minderjährigkeit fest und ordnete seine Entlassung aus der Haft an.¹⁷⁹ Ungeachtet des Urteils schob ihn die norwegische Einwanderungsbehörde jedoch am kommenden Tag ab.¹⁸⁰ Holländische Anwälte_innen informierten Amnesty International über den Fall zweier Brüder in den Niederlanden, deren Eltern nicht auffindbar waren. Auf der Grundlage, dass sich der 18-Jährige um seinen 17 Jahre alten Bruder kümmern könne, wurden beide im März 2017 abgeschoben.¹⁸¹ Ein ähnlicher Fall ist der des afghanischen Teenagers Badi, der mit seiner Familie in Pakistan aufwuchs, weil die Taliban seinen Vater bezichtigt hatten ein Spion zu sein. Amnesty-International-Mitarbeiter_innen sprachen mit ihm am Telefon. Er erzählte, dass er mit 15 Jahren allein in Norwegen angekommen sei. Er war immer noch ein Kind, als er ein Jahr später, im Dezember 2016, abgeschoben wurde. Badi gibt an, dass die norwegischen Einwanderungsbehörden ihm widersprochen und behauptet hätten, dass er kein Kind mehr sondern bereits ein Erwachsener sei. Er blieb nur eine Woche in Afghanistan, bevor er erneut nach Pakistan floh. Aus Pakistan sagte Badi zu Amnesty-International-Mitarbeiter_innen: »Ich kannte dort [Afghanistan] niemanden. Ich hatte große Angst.«¹⁸²

Afghanische Behördenmitarbeiter_innen haben Abschiebungen junger Erwachsener, die bereits als Kinder aus Afghanistan flohen, öffentlich kritisiert. So hat etwa Großbritannien zwischen 2007 und 2015 insgesamt 2.018 junge Menschen, die als unbegleitete Minderjährige Asyl beantragt hatten, nach Afghanistan abgeschoben.¹⁸³ Dies kommentierte der afghanische Minister für Flüchtlingsfragen, Hussain Alami Balkhi, mit den Worten: »Menschen, die bis zu ihrem 18. Lebensjahr für viele Jahre in Großbritannien gelebt haben, kennen Afghanistan und die Schwierigkeiten hier nicht. Das kann zu Problemen führen. Großbritanniens Regierung hätte ihnen Asyl gewähren müssen.«¹⁸⁴

Trotz problematischer Methoden zur Altersfeststellung schieben die Behörden mancher europäischer Länder in einigen Fällen Menschen mit Erreichen des 18. Lebensjahres nach Afghanistan ab. Viele Afghan_innen besitzen weder eine Geburtsurkunde noch andere Bescheide oder Dokumente, die ihr Alter nachweisen könnten, sodass die Behörden der asylgewährenden Länder ihr Alter oft anhand anderer Methoden feststellen. Dabei greifen die verschiedenen Länder auf eine breite Palette an Methoden zurück.¹⁸⁵ Zu den am häufigsten genutzten gehören das Röntgen des Handgelenks, Zahnuntersuchungen sowie Zahnröntgenaufnahmen.¹⁸⁶ Wie allerdings das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen konstatiert, »kann keine der derzeit verfügbaren Methoden das exakte Alter einer Person mit Sicherheit feststellen«¹⁸⁷ und die Abweichung zwi-

¹⁷⁹ Court judgment on file with Amnesty International.

¹⁸⁰ Anne Stine Sæther, »Mindreårig sendt alene til Kabul«, VG, 4 December 2017, <http://www.vg.no/nyheter/innenriks/udi/mindrearig-sendt-alene-til-kabul/a/23863467/>.

¹⁸¹ Correspondence and court documents on file with Amnesty International.

¹⁸² Interview with returnee by phone, Pakistan, 22 July 2017.

¹⁸³ Maeve McClenaghan, »The Thousands of Former Child Refugees Deported to Afghanistan and Iraq«, *The Bureau of Investigative Journalism*, 9 February 2016, <https://www.thebureauinvestigates.com/stories/2016-02-09/revealed-the-thousands-of-former-child-refugees-deported-to-afghanistan-and-iraq>.

¹⁸⁴ Quoted in Maeve McClenaghan, »Theresa May Wins Right to Deport Failed Asylum Seekers to Afghanistan after Judges Remove Court Injunction«, *The Bureau of Investigative Journalism*, 3 March 2016, <https://www.thebureauinvestigates.com/stories/2016-03-03/theresa-may-wins-right-to-deport-failed-asylum-seekers-to-afghanistan-after-judges-remove-court-injunction>.

¹⁸⁵ Lauren Collins, »Europe's Child Refugee Crisis«, *The New Yorker*, 27 February 2017, <http://www.newyorker.com/magazine/2017/02/27/europes-child-refugee-crisis>.

¹⁸⁶ Vivien Feltz, *Age Assessment for Unaccompanied Minors: When European Countries Deny Children their Childhood*, Médecins du Monde, 28 August 2015, <https://mdmeuroblog.files.wordpress.com/2014/01/age-determination-def.pdf>, p. 5.

¹⁸⁷ European Union: European Asylum Support Office (EASO), *EASO Age Assessment Practice in Europe*, December 2013, <http://www.refworld.org/docid/532191894.html>, p. 6

schen gemessenem und tatsächlichem Alter kann geschätzt bis zu zwei Jahre betragen.¹⁸⁸ Einige der interviewten jungen Menschen haben Amnesty International gesagt, dass die Methoden zur Feststellung ihres Alters nicht präzise und unfair waren. Ein Abgeschobener sagte, die norwegischen Behörden wären dem Ergebnis einer medizinischen Untersuchung gefolgt, derzufolge er 18 Jahre alt sei, anstatt seinen afghanischen Ausweis zu akzeptieren, demzufolge er erst 16 war.¹⁸⁹

Solche Aussagen lassen daran zweifeln, ob sich europäische Länder bei jungen Asylsuchenden an die internationalen Standards zur Altersfeststellung halten. Der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen verweist auf eine beunruhigende Tendenz unter EU Mitgliedstaaten, sich offenbar ohne Rücksicht auf die Priorität des Kindeswohls auf medizinische Methoden zur Altersbestimmung zu verlassen.¹⁹⁰ Der für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verantwortliche UN-Komitee betont, dass die Altersfeststellung »auf wissenschaftliche, zuverlässige, kind- und gendersensible und faire Weise durchgeführt werden muss, wobei unter allen Umständen das Risiko einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes zu vermeiden ist. Es muss die Menschenwürde geachtet werden und bei verbleibenden Zweifeln sollte zugunsten der Person entschieden werden, das heißt, dass wenn die Möglichkeit besteht, dass es sich bei der Person um ein Kind handeln könnte, dann sollte diese Person auch als Kind behandelt werden.«¹⁹¹ Auch der UNHCR unterstreicht die Bedeutung des Prinzips, im Zweifel zugunsten der antragstellenden Person zu entscheiden, und schreibt, »der Ermessensspielraum, den es bei allen Methoden zur Altersfeststellung gibt, sollte Anwendung finden, sodass in Fällen ohne eindeutiges Ergebnis davon ausgegangen wird, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt«.¹⁹²

¹⁸⁸ Vivien Feltz, *Age Assessment for Unaccompanied Minors: When European Countries Deny Children their Childhood*, Médecins du Monde, 28 August 2015, <https://mdmeuroblog.files.wordpress.com/2014/01/age-determination-def.pdf>, p. 3.

¹⁸⁹ Interview with returnee, Kabul, 21 May 2017.

¹⁹⁰ European Council on Refugees and Exiles, *Detriment of the Doubt: Age Assessment of Unaccompanied Asylum-Seeking Children*, December 2015, <http://www.refworld.org/docid/568fcfb94.html>.

¹⁹¹ UN Committee on the Rights of the Child (CRC), *General Comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, 1 September 2005, UN Doc. CRC/GC/2005/6, <http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html>, para. 31.

¹⁹² UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, 22 December 2009, UN Doc. HCR/GIP/09/08, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>, paras. 73, 75.

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

In Afghanistan herrscht landesweit ein unberechenbarer Konflikt. Zehntausende Zivilpersonen sind getötet oder verletzt worden und eine große Zahl von Personen ist zusätzlichen Risiken schwerer Menschenrechtsverletzungen wie Verfolgung oder Folter ausgesetzt. Kein Teil des Landes kann als sicher gelten.

Von den Ländern Europas und der Europäischen Union werden diese Gefahren bewusst ausgeblendet und sie üben massiven Druck auf Afghanistan aus, eine hohe Zahl von Rückführungen zu akzeptieren. Trotz zunehmender Gefahren im Land steigt auch die Zahl der Abschiebungen dorthin. Um diese Rückführungen durchführen zu können, haben europäische Länder einige Teile Afghanistans willkürlich für »sicher« deklariert, darunter auch Kabul, die derzeit für die Zivilbevölkerung gefährlichste Region.

Rückführungen aus Europa, die die tatsächliche Lage in Afghanistan nicht in Betracht ziehen, verstoßen gegen den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement-Prinzip) und es handelt sich somit um Abschiebungen an einen Ort, an dem den Betroffenen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Angesichts der ernststen Sicherheits- und Menschenrechtslage im ganzen Land verstoßen Rückführungen nach Afghanistan generell gegen den internationalen Rechtsgrundsatz der Nicht-Zurückweisung.

Amnesty International empfiehlt daher:

DEN EUROPÄISCHEN REGIERUNGEN

- Setzen Sie ein Moratorium für Abschiebungen nach Afghanistan um, bis die Situation im Land Rückführungen in Sicherheit und Würde erlaubt
- Stellen Sie sicher, dass Altersfeststellungen bei Asylsuchenden die Würde des Kindes und das Kindeswohl respektieren

DER EUROPÄISCHEN UNION

- Empfehlen Sie die Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan, bis die Situation im Land Rückführungen in Sicherheit und Würde erlaubt
- Setzen Sie Abschiebungsflüge nach Afghanistan aus, die von der europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex koordiniert und/oder finanziert werden
- Stellen Sie die effektive Überwachung und Berichterstattung über die Lage von Rückgeführten durch die Gemeinsame Arbeitsgruppe zum EU-Afghanistan Joint Way Forward sicher

- Geben Sie der europäischen Statistikbehörde die notwendigen Ressourcen und Befugnisse, damit sie beide Formen der Rückführung (Abschiebungen und die unterstützte freiwillige Rückkehr) aus europäischen Ländern in ihr Herkunftsland aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht nachverfolgen kann

DEM UNHCR

- Rufen Sie zu einem Moratorium von Abschiebungen nach Afghanistan auf, bis die Situation im Land Rückführungen in Sicherheit und Würde erlaubt

DER INTERNATIONALEN MIGRATIONSORGANISATION (IOM)

- Beteiligen Sie sich nicht an Abschiebungen nach Afghanistan bis die Situation im Land Rückführungen in Sicherheit und Würde erlaubt

DER AFGHANISCHEN REGIERUNG

- Lehnen Sie bei der Rückführung von Personen nach Afghanistan die Kooperation mit europäischen Ländern ab

ZURÜCK IN DIE GEFAHR

EUROPA SCHIEBT ASYLSUCHENDE NACH AFGHANISTAN AB

In Afghanistan herrscht landesweit ein unberechenbarer Konflikt. Zehntausende Zivilpersonen sind getötet und verletzt worden und viele Menschen sind zusätzlichen Risiken schwerer Menschenrechtsverletzungen wie Verfolgung und Folter ausgesetzt. Kein Teil des Landes kann als sicher gelten.

Die Länder Europas wie auch die Europäische Union wollen diese Gefahren nicht sehen und üben enormen Druck auf Afghanistan aus, eine große Zahl von Rückkehrer_innen zu akzeptieren. Ungeachtet dessen, dass die Gefahren im Land größer werden, nimmt die Zahl der Rückführungen zu. Damit sie diese Abschiebungen durchführen können, haben die Länder Europas einige Teile Afghanistans als »sicher« deklariert, darunter auch Kabul, die derzeit gefährlichste Region für die Zivilbevölkerung.

Die Rückführungen aus Europa trotz der unsicheren Lage in Afghanistan kommen einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung gleich, also eine Rückführung an einen Ort, an dem der betreffenden Person schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen. Derzeit verstoßen alle Arten der Rückführung angesichts der landesweit höchst angespannten Sicherheits- und Menschenrechtssituation gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der Nicht-Zurückweisung.

Amnesty International ruft daher zu einem Moratorium der Rückführungen nach Afghanistan auf, bis dabei die Sicherheit und Würde der betroffenen Personen gewährleistet werden kann.

